

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz hat insbesondere folgende Ziele:

- Umsetzung von EG-Veterinärkontrollrichtlinien zur Verwirklichung eines Europäischen Wirtschaftsraumes ohne Binnengrenzen in nationales Recht durch Abschaffung der Grenzkontrollen
 - = Verlagerung der Kontrollen im wesentlichen an den Abgangs- und Bestimmungsort im innergemeinschaftlichen Handel,
 - = Schaffung einheitlicher Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft,
- Harmonisierung des Veterinärrechts, des Lebensmittelrechts und des Tierschutzrechts durch Umsetzung weiterer EG-Regelungen.

B. Lösung

Anpassung folgender Gesetze an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelungen:

- Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz, Fleischhygienegesetz, Geflügelfleischhygienegesetz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Tierzuchtgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Durch die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland werden den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen, da in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kontrollen bei Erzeugern, Herstellern und Absendern einerseits und bei Empfängern andererseits — aber auch beim Transport — vorgenommen werden müssen.

Der Umfang der Mehrkosten ist bisher nicht genau abzuschätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 723 02 — Ve 31/92

Bonn, den 31. August 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzucht-rechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Tierseuchengesetzes**

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 79a bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „und Zehnfußkrebse (Dekapoden)“ durch die Worte „, Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere“ ersetzt.

bb) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

- „8. Mitgliedstaat:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
9. Drittland:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;
10. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14);
2. Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 186 S. 23);
3. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34);
4. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13);
5. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29);
6. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55);
7. Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51);
8. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1);
9. Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 15);
10. Richtlinie 90/677/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 26);
11. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1);
12. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 85 S. 37);
13. Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 228 S. 70);
14. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56);
15. Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69);
16. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17);
17. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
18. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
19. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1).

11. Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;
12. Ausfuhr:
Verbringen aus dem Inland in ein Drittland."
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, mit.“
- b) In Satz 4 wird das Wort „Durchfuhr“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ durch die Worte „Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Durchfuhr“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Tatbestände“ die Worte „und die Gebührenhöhe“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefaßt:
- „I. Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr“.
7. § 6 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6
- (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr
1. seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen solcher Tiere,
 2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder die an einer Seuche verendet sind, und
 3. von sonstigen Gegenständen, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,
- sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und sonstige Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern sichergestellt ist. Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.
- (2) Das Verbringen lebender und toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken. Er kann dabei insbesondere
1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen
 - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
 - b) von Anforderungen, unter denen
 - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt und verbracht werden,
 - bb) tote Tiere behandelt und verbracht werden und
 - cc) Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle gewonnen, behandelt und verbracht werden,
 - c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle befördert werden,
 - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
 - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
 - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle stammen oder in die sie verbracht werden;
 2. a) die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,
 - b) die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f sowie des Ruhens der Zulassung, sowie Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe beim innergemeinschaftlichen Verbringen
- regeln;

3. vorschreiben, daß Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände einer Absonderung — bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne — und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.

(1a) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,
2. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger oder von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 1 zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, für die Genehmigung zu regeln."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
- bb) Die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ werden durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

9. § 7b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr abgefertigt werden, sowie die diesen Zollstellen zugeordneten Überwachungsstellen, wenn die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1a geregelt ist."

10. § 7c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden die Worte „im angrenzenden Ausland“ durch die Worte „in einem angrenzenden Drittland“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Benutzung, die Verwertung und den Transport lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „Drittland auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 1a“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren oder sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 1a erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; im Falle der Einfuhr gelten solche Tiere als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle als von verdächtigen Tieren stammend."

12. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

13. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zulassung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1, die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen sowie das Verfahren und das Ruhen der Zulassung zu bestimmen.“

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Buchstabe a werden die Worte „im Benehmen mit der für die Zulassung der Mittel zuständigen Behörde“ eingefügt.
- bb) Das den Buchstaben b abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt, und der folgende Wortlaut wird gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zuständige Landesbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abgabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß das Mittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,
 2. dem Mittel die Wirksamkeit fehlt,
 3. das Mittel nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
 4. die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder
 5. die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen des Mittels oder dessen Einfuhr nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist."
14. § 17 d Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. das Nähere über
 - a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4,
 - b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, des Ruhens und einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung zu bestimmen;“.
 - b) In Nummer 2 werden das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
 - „i. Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1.“
15. Nach § 17 g wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 17 h
- Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung
1. das Halten, Verbringen und Abgeben von Tieren,
 2. das Verbringen, Abgeben und Verwerten toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren sowie
 3. das Herstellen, Verarbeiten oder Bearbeiten von Erzeugnissen tierischer Herkunft
- von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs abhängig zu machen sowie das Nähere über die Zulassung oder Registrierung einschließlich des Verfahrens und des Ruhens der Zulassung zu regeln.“
16. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen
- Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1 a) Der Einfuhr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 steht das innergemeinschaftliche Verbringen gleich.“
17. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 a Satz 2 werden die Worte „oder Rohstoffe von Tieren sowie“ durch die Worte „Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige“ ersetzt.
18. Nach § 73 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 73 a
- Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere
1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
 3. die Absonderung — bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne — und die behördliche Beobachtung,
 4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
 5. Pflichten
 - a) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen und
 - b) zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen
- regeln.“
19. In § 74 Abs. 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:
- „2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tiere, tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,

3. einer nach § 7 Abs. 1 a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
20. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern ersetzt:
- „1. einer vollziehbaren Anordnung
- a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, § 17c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
- b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17h, 73a oder 79 Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- zuzwiderhandelt,
2. einer nach § 2a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17h, 73a, 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt,“.
- b) In Nummer 6 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
21. In § 77 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2“ ersetzt.
22. Nach § 78a wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 78b
- Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor, daß eine Tierseuche nicht mehr durch eine generelle, insbesondere prophylaktische Impfung der empfänglichen Tiere, sondern nur noch im Falle eines Seuchenausbruchs zur Verhinderung einer Ausdehnung der Seuche durch eine regional begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der für eine notwendige Impfung erforderliche Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.“
23. In § 79 Abs. 1 a werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
24. Nach § 79 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 79a
- Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz gegen andere als durch Tierseuchen verursachte Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist und Regelungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von
1. Tieren oder
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,
- die Träger entsprechender Stoffe oder Eigenschaften sind, zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“
25. Der bisherige § 79a wird § 79b; in ihm werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
26. In § 80 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:
- „2a. über die Untersagung der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines Mittels nach § 17c Abs. 1 Satz 1 (§ 17c Abs. 5),“.
27. Nach § 80 werden folgende Vorschriften eingefügt:
- „§ 81
- (1) Die zuständigen Behörden
1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- (3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rah-

men der Seuchenbekämpfung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 82

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 83

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren oder auf sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 84

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind."

28. Der bisherige § 81 wird § 85.

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1. Anforderungen

a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,

b) an Transportmittel für Tiere

festlegen,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,“.

d) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung regeln.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in das Inland verbracht oder im Inland“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln, soweit Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft dies vorschreiben.“

3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört, (Ausfuhr)“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit.“
- b) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „dem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Einfuhr“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Einrichtungen oder Betriebe,
- a) die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
- b) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
- c) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden in der Einleitung nach den Worten „beauftragt sind,“ die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen

regeln.“

6. In § 16a Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
7. Nach § 16d werden folgende Vorschriften eingefügt:

„ § 16e

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen

Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,

2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16f

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16g

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11 a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 12 Abs. 2,“ eingefügt.
 - b) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirbeltier in das Inland verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält.“
9. In § 21 a werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
10. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 3

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlachtieruntersuchung unterbleiben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schweine“ die Worte „und Einhufer“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Hauschweinen“ das Wort „, Einhufern“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben“.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3 a. Notschlachtung:

Schlachten eines in § 1 genannten Tieres, bei dem zu befürchten ist, daß es bis zur Ankunft des zuständigen Untersuchers sterben würde, oder das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.“
 - bb) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

- cc) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.
 - dd) In Nummer 11 werden die Worte „den Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „das Inland“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 12 werden die Worte „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 14 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Peptone“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Gelatine“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Eingangs werden die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen und die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf,
 2. vorzuschreiben, daß
 - a) Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs-, sonstige Herstellungs- und Umpackbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, von der zuständigen Behörde zugelassen sein müssen,
 - b) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung und die Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln,
 3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunde zu regeln,“.

c) Nach Nummer 6 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 abgesehen werden kann.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „vorliegen“ das Wort „können“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in Betrieben, die ausschließlich für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr schlachten, und“ gestrichen.

8. In den § 15 wird nach der Angabe „§ 15“ folgende Überschrift eingefügt: „Allgemeines Verbot“.

9. Die §§ 16 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 16

Einfuhruntersuchung

(1) Fleisch, das für das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle unterzogen worden ist,

2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zolllager oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzogen worden ist; vor dem Inverkehrbringen ist es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu unterziehen.

(2) Fleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Untersuchung des Fleisches am Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Verfahren bei Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und

den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Fleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 18

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Fleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 16 Abs. 1.

§ 19

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Fleischsendungen sowie die Durchführung der Einfuhruntersuchung,

2. die Beurteilung des einzuführenden Fleisches,

3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend

a) die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern,

b) das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten untersagt oder beschränkt werden kann,

4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht,

5. die Ausnahmen für die Anforderungen an die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern sowie das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten, wenn es als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 auch für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere, soweit sie eingeführt werden, erlassen werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 4 gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Es ist verboten, in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere, denen nach lebensmittelrechtlichen oder fleischhygienerechtlichen Vorschriften verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen.“

11. Nach § 22 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 22 a

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Fleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 22 b

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen, der Rückstandsuntersuchungen nach § 2 und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 5 Nr. 2 Buchstabe a genannten Betrieben oder beim Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 22 c

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in den §§ 2 und 22 b Abs. 1 genannten Betriebe, Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 22 b Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 22 b Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen, das Fleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Fleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 22 d

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß

- a) die in § 5 Nr. 2 genannten Betriebe über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Fleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
- b) Betriebe nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
- c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über

Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,

2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Fleischsendungen zu erlassen,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 22 e

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Schlachtieren oder von Fleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 22 f

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der fleischhygiene-

rechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 22 g

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 22 h

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes."

13. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu bemessen“ folgende Worte eingefügt:

„und der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“.

14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.

15. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder § 25 Abs. 1“ gestrichen.

16. Nach § 28a Nr. 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. entgegen § 21 Abs. 2 Tiere ausführt,“.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 7“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 13 Abs. 2“ die Angabe „, § 19 oder § 22d Nr. 1“ eingefügt und die Worte „oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 22c eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

18. Nach § 31 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),
2. die Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140),

aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a wird folgende Nummer eingefügt:

- „3b. Schlachtung aus besonderem Anlaß:

Jedes von einem (amtlichen) Tierarzt auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen veranlaßte Schlachten.“

2. § 9 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben.

3. Die §§ 12 und 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

Brauchbar gemachtes Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann das Fleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, abweichend von § 11 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Fall ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Fleisch darf vor der Brauchbarmachung als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften über die Behandlungsverfahren zu erlassen, nach denen das in Absatz 1 genannte Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf.

§ 13

Krank- und Notschlachtungen

- (1) Tiere, die

1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
2. aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder
3. Krankheitserreger ausscheiden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) geschlachtet werden. Satz 1 gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb zulassen. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Fleisch aus Krank- und Notschlachtungen darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Abgabestellen der in Absatz 1 genannten Betriebe in den Verkehr gebracht werden, wenn es besonders kenntlich gemacht worden ist.

(3) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müs-

sen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen,
 2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
 3. die hygienischen Mindestanforderungen an die Abgabestellen und deren Zulassung und Überwachung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung einschließlich des Ruhens der Zulassung,
 4. die hygienischen Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch aus Krank- und Notschlachtungen durch die zugelassenen Abgabestellen,
 5. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen."
4. § 14 wird aufgehoben.
 5. In § 28 Abs. 1 Nr. 5 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „bedingt taugliches“ durch die Worte „nicht brauchbar gemachtes“ ersetzt.
 6. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kranke oder krankheitsverdächtige Tiere oder Tiere, die aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben schlachtet,“.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 6“ die Angabe „oder § 12 Abs. 2“ eingefügt.
 7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt und die Worte „, den Isolierschlachtraum“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7, § 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 10 und 21 wird jeweils das Wort „Eingangsuntersuchung“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
 - cc) In den Nummern 14, 15 und 18 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
 - dd) In den Nummern 19 und 20 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
 - ee) Nummer 22 wird gestrichen.
 - ff) Nach Nummer 25 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

„26. Amtliche Untersuchungen:

 - a) Schlachtgeflügeluntersuchungen;
 - b) Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Geflügelfleischuntersuchung;
 - c) Überwachung von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten;
 - d) Einfuhruntersuchung des in das Inland eingeführten Geflügelfleisches;
 - e) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen.
 27. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Peptone“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Gelatine“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Geflügelfleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern lagern, aufteilen, befördern oder in den Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie
2. die Voraussetzungen und das Verfahren
 - a) für das Ruhen der Zulassung der in Absatz 1 genannten Betriebe,
 - b) für die Registrierung der in Absatz 1 a genannten Betriebe
 zu regeln.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung oder das Ruhen der Zulassung der in Absatz 1 genannten Betriebe mit. Der Bundesminister gibt die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Maßnahmen im Herkunftsbetrieb

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb anzumelden ist, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesem Betrieb oder dem von ihnen gewonnenen Geflügelfleisch Rückstände vorliegen können; dies gilt insbesondere, wenn vorgeschriebene Wartezeiten nicht eingehalten oder festgesetzte Höchstmengen überschritten worden sind. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die zuständige Behörde hat

1. die Abgabe aus Herkunftsbetrieben oder
2. die Beförderung

von in Absatz 1 genannten Tieren zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesen Herkunftsbetrieben Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere aus diesen Betrieben dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde aus dem Herkunftsbetrieb abgegeben oder befördert werden. Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn

1. eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers durch die Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung jedes einzelnen Tieres nachweist, daß keine Rückstände von Stoffen vorliegen, deren Anwendung verboten ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gilt § 4 entsprechend.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ die Worte „oder einer vergleichbaren Urkunde“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Urkunden“ ersetzt.

10. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17 a

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Geflügelfleischsendungen,
2. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend das Verbringen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten untersagt oder beschränkt werden kann,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht."

11. § 20 Satz 4 wird aufgehoben.

12. Die §§ 24 bis 26 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Einfuhruntersuchung

(1) Geflügelfleisch, das für das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle unterzogen worden ist,
2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zollager oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzogen worden ist; vor dem Verbringen in den freien Verkehr ist es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu unterziehen.

(2) Geflügelfleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Untersuchung des Geflügelfleisches am Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 25

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 24 Abs. 1.

§ 26

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Sendungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch und die Durchführung der Einfuhruntersuchung,
2. die Beurteilung des einzuführenden Geflügelfleisches,
3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern untersagt oder beschränkt werden kann,
4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das einzuführende Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht."

13. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

14. Die §§ 29 bis 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 29

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchung sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Geflügelfleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu

unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 30

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte, die Geflügelfleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamte der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachtgeflügel vor der Schlachtung befindet oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 4 Abs. 1 genannten Betrieben oder beim Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 31

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber von Herkunftsbetrieben, Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen, Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber der in § 3 Abs. 1a genannten Betriebe und die Inhaber von Transportmitteln sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 zu

dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 30 Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Transportmittel und Geräte zu bezeichnen, zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen, das Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 32

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß

- a) Betriebe nach § 3 Abs. 1 über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
- b) Betriebe nach § 3 Abs. 1a, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
- c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,

2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Geflügelfleischsendungen zu erlassen,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 32a

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzug oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit

Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 32 b

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 32 c

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landes-

behörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 32 d

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 33

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) sowie der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene — vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557), aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind."

15. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die

Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes."

16. § 38 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 24 Abs. 1 oder § 25 Geflügelfleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder verbringt.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17 a Abs. 2, § 26 oder § 32 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 31 eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort benannte Person nicht unterstützt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

18. Die §§ 42 und 44 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden eingangs die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) von einer Genehmigung oder einer Anzeige abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung und die Anzeige zu regeln,“.

3. § 19a wird wie folgt gefaßt:

„§ 19a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft davon abhängig zu machen, daß sie von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet werden sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunden zu regeln,

2. vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen

a) zugelassen oder registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung und die Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln,

b) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,

3. vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, über die Reinigung oder die Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie

4. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“

4. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.“

5. In § 38a werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ und die Worte „Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

6. § 40 Abs. 3 und 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(5) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

(6) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen."

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes zu besichtigen;“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, die durch dieses Gesetz oder durch auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geregelt sind, erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Be-

fugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 wahrzunehmen.“

8. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„ § 43a

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 43 b

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

9. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.

10. Nach § 47 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„ § 47 a

Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 dürfen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen

Vorschriften nicht entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. den Verboten der §§ 8, 24 oder 30 nicht entsprechen oder
2. anderen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 37 erteilt oder die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Weichen Lebensmittel von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ab, sind die Abweichungen kenntlich zu machen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

§ 47 b

Vorübergehende Verbringungsverbote

Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und dies der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die Erzeugnisse geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden."

11. Die §§ 49 und 50 werden wie folgt gefaßt:

„ § 49

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes des § 47 Abs. 1 Satz 1 das Verbringen von bestimmten Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland

1. zu verbieten oder zu beschränken,
2. abhängig zu machen von
 - a) der Anerkennung oder Zulassung des Herstellungsbetriebes,
 - b) der Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde,
 - c) einer Untersuchung oder
 - d) der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder der Vorlage einer vergleichbaren Urkunde;

dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle vorzunehmen sind. In der

Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgeschrieben werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die einzuführenden Erzeugnisse diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen. Soweit die Einhaltung von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen ist, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Bundesministern.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in das Inland verbracht werden dürfen. Der verordnende Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in diesen Fällen die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 50

Ausfuhr

(1) Auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung, soweit nicht für die jeweiligen Erzeugnisse im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten und die Erzeugnisse diesen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat derjenige, der Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art, welche zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, herstellt oder in den Verkehr bringt, durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, daß die Erzeugnisse den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Werden in das Inland verbrachte Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beanstandet, so können sie abweichend von Absatz 1 zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Inland verbracht werden. Unberührt bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die nach Maßgabe des Absatzes 1 den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 30 auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die für

die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der internationalen Seeschifffahrt erforderlich ist; soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister.

12. In § 52 Abs. 2 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„11. entgegen § 47 a Abs. 2 Abweichungen nicht kenntlich macht.“

13. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 19 a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 a Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 a wird die Angabe „§ 19 a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 19 a Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 3, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 auch in Verbindung mit Nr. 4,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 49 Abs. 1“ die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 50 Abs. 3 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.“

Artikel 7

Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere landwirtschaftlich genutzte Tiere in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1 genannten Tiere“ durch die Worte „der Tiere nach Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2 a. vorschreiben, daß die Empfänger von Zuchtieren, Samen, Eizellen und Embryonen, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in das Inland verbracht werden sollen, der zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung spätestens einen Tag im voraus anzuzeigen haben.“

3. § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in züchterischer Hinsicht

a) die anerkannten Zuchtorganisationen,

b) die mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,

c) die Betriebe, die innergemeinschaftlich mit Zuchttieren, Eizellen oder Embryonen handeln.“

4. Nach § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 19 a

Auskünfte zwischen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierzuchtrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,

2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

„§ 19 b

Übermittlung von Daten

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er kann diese Befugnis durch Rechtsver-

ordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

„§ 19c

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

5. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „oder 2a“ eingefügt.
6. Vor § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21

Durchführung von Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der

Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erlassen werden.

§ 22

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“

7. Der bisherige § 21 wird § 23; in ihm wird Absatz 2 gestrichen.
8. Der bisherige § 22 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 8

Neubekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Tierseuchengesetz und das Tierschutzgesetz, der Bundesminister für Gesundheit das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Vorschriften der Artikel 1 bis 7, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 4 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Gründe für die Gesetzesänderungen**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in Artikel 8a des EWG-Vertrages zum Ziel gesetzt, bis Ende 1992 den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen zu verwirklichen, in dem der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet ist. Um dieses hochrangige politische Ziel im veterinärrechtlichen, lebensmittelrechtlichen und teilweise auch tierzuchtrechtlichen Bereich zu erreichen, hat der Rat ein Bündel von Richtlinien erlassen, deren wesentliches Ziel darin besteht, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten. Das neue Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensivere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission.

Bei diesen Richtlinien — im folgenden kurz als „Veterinärkontrollrichtlinien“ bezeichnet — handelt es sich im einzelnen um

- Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34),
- Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
- Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
- Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG,

90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56).

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die genannten sowie weitere, in den Einzelbegründungen zu den Artikeln 1 bis 7 aufgeführte Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Folgende Gesetze werden dafür an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelungen angepaßt:

- Tierseuchengesetz (Artikel 1),
- Tierschutzgesetz (Artikel 2),
- Fleischhygienegesetz (Artikel 3 und 4),
- Geflügelfleischhygienegesetz (Artikel 5),
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Artikel 6),
- Tierzuchtgesetz (Artikel 7).

Dem Bund entstehen keine Kosten. In den Ländern werden durch die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen die bisher insoweit gebundenen personellen und sächlichen Kapazitäten zwar freigesetzt; die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland wird für die Länder jedoch erhebliche Mehrkosten verursachen, da in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kontrollen bei Erzeugern, Herstellern und Absendern einerseits und bei Empfängern andererseits — aber auch beim Transport — vorgenommen werden müssen. Erhöhte sächliche Aufwendungen sind zudem z. B. wegen der Einführung eines neuen EG-Kommunikationssystems der Veterinärdienststellen untereinander und mit der EG-Kommission zu erwarten. Außerdem ist eine verbesserte personelle und sächliche Ausstattung der Drittland-Grenzkontrollstellen erforderlich. Der Umfang dieser Mehrkosten ist zwar bisher nicht quantifizierbar, er wird aber insgesamt erheblich sein; die Kosten werden aus den Haushalten der Länder zu finanzieren sein.

Das Gesetz läßt keine finanzielle Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Tierseuchengesetz)**

Die Veterinärkontrollrichtlinien gehen für das innergemeinschaftliche Verbringen von dem Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort

aus. Der Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen zwischen den Mitgliedstaaten beim innergemeinschaftlichen Verbringen soll insbesondere durch

- regelmäßige Kontrollen am Versendungsort,
- Verdachtskontrollen beim Transport,
- stichprobenartige Kontrollen am Bestimmungs-ort,
- weitreichende Sorgfaltspflichten der innergemeinschaftlich tätigen Betriebe,
- einheitliche Maßnahmen bei Beanstandungen,
- umfangreiche gegenseitige Unterrichtung der Veterinärdienste der Mitgliedstaaten und
- die Möglichkeit einseitiger Schutzmaßnahmen im Fall einer besonderen Gefahr durch Tierseuchen sichergestellt werden.

Bei der Einfuhr aus Drittländern soll eine Einschleppung von Tierseuchen in das Gebiet der Gemeinschaft insbesondere durch

- EG-einheitliche Einfuhrkontrollen durch den jeweils erstberührten Mitgliedstaat und
 - gegenseitige Unterrichtung der für die Einfuhr zuständigen Behörden
- verhindert werden.

Insbesondere mit der Änderung des § 7 (Nummer 8) und dem neugeschaffenen § 73 a (Nummer 18) werden die vorhandenen Ermächtigungen ergänzt, um die Vorschriften der Veterinärkontrollrichtlinien im Wege der Rechtsverordnung in nationales Recht umsetzen zu können. Dieser Weg der Umsetzung bietet sich unter anderem deswegen an, weil er die Möglichkeit eröffnet, etwaigen Änderungen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, mit denen vor allem in den ersten Jahren nach der Vollendung des Binnenmarktes zu rechnen sein wird, schneller und in einfacherem Verfahren Rechnung zu tragen.

In den neuen §§ 81 bis 83 (Nummer 27) werden die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden innerhalb der EG sowie ein Schiedsverfahren zur außergerichtlichen Einigung bei Streitfällen gesetzlich geregelt.

Neben den im Allgemeinen Teil aufgeführten Veterinärkontrollrichtlinien sind für Teilbereiche des Veterinärwesens folgende Richtlinien mit dem Ziel erlassen worden, bis Ende 1992 die Harmonisierung der Vorschriften in diesem Rechtsgebiet voranzutreiben:

- Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51),
- Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 15),

— Richtlinie 90/677/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 26),

— Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),

— Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 228 S. 70).

Auch der Umsetzung dieser Richtlinien dient die Änderung des Tierseuchengesetzes.

Das bisher in § 6 Abs. 2 (alt) enthaltene generelle gesetzliche Einfuhrverbot für vermehrungsfähige Tierseuchenerreger und sogenannte Lebendimpfstoffe wird durch Nummer 7 aufgehoben und mit Nummer 8 durch eine Ermächtigung in § 7 Abs. 1 Satz 3 ersetzt, die spezielle, den harmonisierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Verbote und Beschränkungen im Wege der Verordnung ermöglicht. Die EG-rechtlichen Bestimmungen hierzu sind insbesondere in der Richtlinie 90/677/EWG festgelegt.

Auch weitere Änderungen des Tierseuchengesetzes, beispielsweise die Einfügung des § 17 c Abs. 5 und des § 17 h (Nummern 13 und 15), dienen der Umsetzung der genannten EG-Richtlinien.

Durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union soll — vom 1. Januar 1993 an — die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die „Europäische Gemeinschaft“ umgewandelt werden. Im Vorgriff auf diese zu erwartende Änderung des EWG-Vertrages werden bereits in dem vorliegenden Gesetz die bisherigen Begriffe „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ und „Europäische Gemeinschaften“ jeweils durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Auf diese Änderungen wird in den Einzelbegründungen nicht mehr gesondert hingewiesen.

Weitere Änderungen sind aus den in den Einzelbegründungen angeführten Gründen erforderlich geworden.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der durch Buchstabe a dem Absatz 1 angefügte Satz dient der Klarstellung im Hinblick darauf, daß der durch Nummer 24 eingefügte § 79 a in seinem Inhalt über den bisherigen Rahmen des § 1 Abs. 1 — Bekämpfung von Tierseuchen — hinausgeht.

Die durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vorgesehene Erweiterung des Begriffes „Süßwasserfische“ um Zehnfußkrebse und Weichtiere dient der Umsetzung der sogenannten Aquakultur-Richtlinie (Richtli-

nie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991, ABl. EG Nr. L 46 S. 1).

Die durch Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dem Absatz 2 angefügten Begriffsbestimmungen dienen der eindeutigen Festlegung der betreffenden Begriffe, die zum Teil mit der Einführung des Binnenmarktes eine vom gegenwärtigen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung erhalten. Mit der umfassenden Definition des Begriffes „innergemeinschaftliches Verbringen“ (Absatz 2 Nr. 10) wird insbesondere der in den Veterinärkontrollrichtlinien festgelegte Grundsatz berücksichtigt, daß die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung zu beachten und somit bereits auf das innerstaatliche Verbringen anzuwenden sind, wenn die Waren für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind.

Die Beschränkung des Begriffes „Einfuhr“ (Absatz 2 Nr. 11) auf das Verbringen aus Drittländern in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verdeutlicht das Entstehen eines Wirtschaftsraumes ohne Binnengrenzen mit einheitlichen tierseuchenrechtlichen Kontrollen an den Grenzen zu Drittländern unter Fortfall der Kontrollen an den bisherigen Binnengrenzen. Entsprechend wird der Begriff „Ausfuhr“ (Absatz 2 Nr. 12) auf den Fall beschränkt, daß das Bestimmungsland ein Drittland ist. Während also der neue Begriff der „Einfuhr“ im Hinblick auf den Markt ohne Binnengrenzen auch den Fall umfaßt, daß eine Ware aus einem Drittland in einen anderen Mitgliedstaat geht, der deutsche Hoheitsbereich also nicht berührt wird, besteht hinsichtlich des Begriffes der Ausfuhr kein Anlaß, den umgekehrt entsprechenden Fall einzubeziehen, daß eine Ware aus einem anderen Mitgliedstaat in ein Drittland geht, ohne daß sie das deutsche Hoheitsgebiet berührt.

Die Aufhebung des Absatzes 3 durch Buchstabe c beruht auf folgenden Erwägungen: Mit der neuen Abgrenzung der Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ ist die bisherige Gleichstellung mit jedem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht vereinbar. Zudem ist das Erfordernis einer derartigen Gleichstellung mit der Herbeiführung der deutschen Einheit entfallen.

Der Begriff „Durchfuhr“ wird mit der Einführung des Binnenmarktes mehrdeutig. Je nachdem, ob der Herkunfts- oder Bestimmungsstaat ein Mitgliedstaat oder ein Drittland ist, unterliegen durchgeführte Tiere sowie Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren unterschiedlichen Bestimmungen. Eine Beibehaltung des Begriffes ist entbehrlich, da der bisherige Tatbestand der Durchfuhr einerseits als innergemeinschaftliches Verbringen (Absatz 2 Nr. 10) und andererseits als Einfuhr (Absatz 2 Nr. 11) mit anschließender Ausfuhr (Absatz 2 Nr. 12) anzusehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 2 a)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 und die Änderung in Absatz 1 Satz 4 ergeben sich daraus, daß der Begriff „Durchfuhr“ entfällt (siehe zu Nummer 1 Buchstabe c — § 1 Abs. 3).

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 dient ferner dazu, die Aufzählung der Überwachungsobjekte inhaltlich und sprachlich an die entsprechenden Aufzählungen in den materiellen Vorschriften des § 6 und der weiteren, in der Begründung zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) aufgeführten Normen anzupassen.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 3 und 4)

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Folgen aus dem Wegfall des Begriffes „Durchfuhr“ (siehe zu Nummer 1 Buchstabe c — § 1 Abs. 3).

Zu Nummer 5 (§ 5)

Bei der Neufassung der Gebührenermächtigung durch Artikel 1 Nr. 4 und 21 Buchstabe c des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) (früher § 17 c Abs. 5, jetzt § 5 Abs. 2) wurde die frühere Beschränkung der Gebührenbestimmung auf feste Sätze und Rahmensätze im Sinne des § 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), also der Ausschluß der Möglichkeit, auch Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen, aufgegeben und damit der Text entsprechend gekürzt. Zur Klarstellung, daß die Ermächtigung sich weiterhin nicht nur auf die gebührenpflichtigen Tatbestände als solche, sondern auch auf die Gebührenhöhe bezieht, wird der Wortlaut entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (Überschrift des Abschnitts I)

In die Überschrift wird das „innergemeinschaftliche Verbringen“ aufgenommen, um den Anwendungsbereich der Regelungen des Abschnitts I umfassend zu umschreiben. Das innergemeinschaftliche Verbringen bedarf der ausdrücklichen Nennung, da zwischen diesem Begriff einerseits und der Ein- und Ausfuhr andererseits zu differenzieren ist (siehe zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 1 Abs. 2 Nr. 10 bis 12).

Der Begriff „Durchfuhr“ entfällt aus den zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3) dargelegten Gründen.

Der Begriff „Bekämpfung von Tierseuchen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 ist als übergeordnet für alle Maßnahmen zum Schutz gegen Tierseuchen anzusehen, auch für den Schutz gegen eine Einschleppung oder Verschleppung von Tierseuchen im innergemeinschaftlichen Verkehr sowie bei der Einfuhr und der Ausfuhr.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zur Umsetzung der Veterinärkontrollrichtlinien wird die Verbotsnorm des Absatzes 1 Satz 1 auf das innergemeinschaftliche Verbringen sowie auf die Einfuhr und Ausfuhr in dem breiten Sinne der durch Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in § 1 Abs. 2 eingefügten Begriffsbestimmungen bezogen. Aus den

in der Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3) angeführten Gründen bedarf es nicht mehr einer ausdrücklichen Regelung der Durchfuhr. In die Liste der Verbotsgegenstände werden auch Abfälle von Tieren (z. B. tierische Ausscheidungen) einbezogen, da auch sie Träger von Ansteckungsstoffen sein können. Die Aufzählung der Verbotsgegenstände wird an die entsprechenden Aufzählungen in den Nummern 2 (§ 2 a), 8 (§ 7), 10 (§ 7 c), 11 (§ 8), 17 (§ 73), 18 (§ 73 a) und 19 (§ 74) angepaßt.

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG und des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG. In diesen Bestimmungen ist festgelegt, daß beim innergemeinschaftlichen Verbringen Tiere sowie Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren, für die noch keine EG-weit harmonisierten Anforderungen geschaffen worden sind, den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates entsprechen müssen. Im Zuge fortschreitender Harmonisierung wird dieser Bereich zwar immer kleiner; er wird jedoch auf absehbare Zeit fortbestehen.

Die Beschränkung der Anwendung des Absatzes 2 auf strengere Bestimmungen des Mitgliedstaates wurde aufgenommen, um den Anwendungsbereich der Norm sachgerecht festzulegen. Wenn die deutschen Vorschriften strenger als oder gleich streng wie die des Bestimmungsmitgliedstaates sind, reicht die Einhaltung der deutschen Vorschriften dazu aus, auch den Vorschriften des Bestimmungslandes zu entsprechen. Die Veröffentlichung der betreffenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger dient im Interesse der Rechtsklarheit dazu, ihre Einhaltung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Die Veterinärkontrollrichtlinien lassen keinen Raum für eine Beibehaltung des § 6 Abs. 3 (alt), der Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 1 (alt) vorsieht. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen werden keine Grenzkontrollen mehr durchgeführt. An den Grenzen zu Drittländern ist im Falle von Beanstandungen bei der Einfuhrkontrolle ein anderes Verfahren vorgesehen, das im Wege der Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden soll. Entsprechende Ermächtigungen sind in § 7 Abs. 1 und 1 a Nr. 1 (Nummer 7) vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Durch die mit Nummer 8 Buchstabe a vorgesehene sachliche Änderung und Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Absatz 1 gegenüber § 7 Abs. 1 (alt) wird den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der Veterinärkontrollrichtlinien an die Beschränkung und das Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Einfuhr Rechnung getragen, wobei die zu erwartenden Anforderungen einbezogen werden. In den Veterinärkontrollrichtlinien sind an mehreren Stellen Durchführungsbestimmungen vorgesehen, deren Erlaß noch aussteht.

Die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Hauptbeispielfälle dienen der Umsetzung folgender — nur beispielhaft, insbesondere an Hand der Richtlinie

90/425/EWG angeführter — Vorschriften der Veterinärkontrollrichtlinien:

§ 7 Abs. 1 Satz 2	Richtlinie 90/425/EWG, soweit nicht anders angegeben
Nummer 1 Buchstabe a erste Alternative (Anmeldung)	Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a
Nummer 1 Buchstabe a zweite Alternative (Genehmigung)	Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b dritter Spiegelstrich; Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g Unterabsatz 2
Nummer 1 Buchstabe a dritte Alternative (Gestellen bei der Behörde) und vierte Alternative (Untersuchung)	Artikel 4 und 8 der Richtlinie 90/675/EWG
Nummer 1 Buchstabe b (Anforderungen an das Halten, Gewinnen, Behandeln und Verbringen)	Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a
Nummer 1 Buchstabe c (Anforderungen an Transportmittel)	Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c
Nummer 1 Buchstabe d (Bescheinigungen)	Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d
Nummer 1 Buchstabe e (Kennzeichnung)	Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c
Nummer 1 Buchstabe f erste Alternative (Zulassung von Betrieben)	Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 7
Nummer 1 Buchstabe f zweite Alternative (Registrierung von Betrieben)	Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b Nr. iii, Artikel 12 Buchstabe a
Nummer 2 Buchstabe a (Bescheinigungen)	wie zu Nummer 1 Buchstabe d
Nummer 2 Buchstabe b: (Zulassung und Registrierung) (Ruhe der Zulassung)	wie zu Nummer 1 Buchstabe f Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 4 und Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 6 der Richtlinie 89/662/EWG
Nummer 3 (Absonderung)	Artikel 6
Nummer 4 (Verfahren einschließlich Zuständigkeit)	Artikel 6

Eine Zulassung von Betrieben nach dem Tierseuchenrecht (Nummer 1 Buchstabe f erste Alternative) läßt Genehmigungen nach Vorschriften in anderen Bereichen, insbesondere dem Baurecht, unberührt.

Die Ermächtigungen des Absatzes 1 a haben folgende Bedeutung:

Die Nummer 1 tritt an die Stelle des § 6 Abs. 3 (alt), hat jedoch einen größeren sachlichen Umfang. Diese Ermächtigung schafft unter anderem die Möglichkeit, das innergemeinschaftliche Verbringen von Rohware in Anstalten zur Tierkörperbeseitigung näher zu

regeln, soweit dies vom Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.

Die Nummer 2 ist erforderlich wegen der EG-rechtlichen Harmonisierung der Bestimmungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und zur Einfuhr insbesondere von Impfstoffen, die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten. Das bisherige generelle gesetzliche Einfuhrverbot des § 6 Abs. 2 (alt) soll durch spezielle Regelungen in Rechtsverordnungen ersetzt werden. Darüber hinaus dient Nummer 2 auch der Umsetzung der Artikel 10 und 24 Abs. 3 der Richtlinie 90/976/EWG.

Die Änderung der Verweisung in Absatz 2 Satz 1 durch Nummer 8 Buchstabe b ist eine Folge der Einfügung des Absatzes 1a. Inhaltlich entspricht die Einbeziehung der Ermächtigungen nach Absatz 1a in die Möglichkeit, bei Bedarf befristete Dringlichkeitsverordnungen zu erlassen, weitgehend der bisher durch § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 (alt) gegebenen Rechtslage.

Die Streichung der Worte „des Rates oder der Kommission“ in Absatz 2 Satz 1 dient — ohne inhaltliche Änderung — der Textstraffung (Buchstabe b).

Da die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auch die Ausfuhr umfassen, wird Absatz 4 als gegenstandslos gestrichen (Nummer 8 Buchstabe c).

Zu Nummer 9 (§ 7 b)

Durch die Neufassung des § 7 b wird festgelegt, daß sich bei den für die Einfuhr zugelassenen deutschen Zollstellen veterinärrechtliche Überwachungsstellen der Länder befinden müssen. Es kann sich dabei nach den Veterinärkontrollrichtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG um Veterinärkontrollstellen in unmittelbarer Nähe zu den Außengrenzen der EG für die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die physische Untersuchung bei der Einfuhr von Tieren und Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie um Grenzübergangsstellen für die Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle bei der Einfuhr von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren handeln.

Die Erweiterung der Verweisung auf § 7 durch Einbeziehung des Absatzes 1a ist redaktionelle Folge der Einfügung dieses eine Ermächtigung enthaltenden Absatzes in den § 7 durch Nummer 8 Buchstabe a. Dagegen bedarf es — hier wie auch in § 7 c Abs. 2, §§ 8 und 68 Abs. 1 Nr. 4 — nicht der Verweisung auf § 7 Abs. 2. Dieser Absatz enthält nämlich keine selbständige Ermächtigung, sondern lediglich die Möglichkeit einer verfahrensmäßigen Erleichterung, verbunden mit einer Befristung. Schon aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 ergibt sich eindeutig, daß die dort angesprochenen Verordnungen „Rechtsverordnungen nach Absatz 1“ und entsprechend künftig „Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 1a“ sind. Mit dem Wegfall der Verweisung auf § 7 Abs. 2 wird die bisherige Unstimmigkeit im Tierseuchengesetz beseitigt, die darin liegt, daß in der Bußgeldvorschrift des § 76 Abs. 2 Nr. 2 nur auf § 7 Abs. 1, nicht

aber auf § 7 Abs. 2 verwiesen wird, was zu dem ungewollten und sachlich nicht zu vertretenden Umkehrschluß aus den Verweisungen auf Absatz 2 in den anderen Vorschriften verleiten kann, eine nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassene Dringlichkeitsverordnung könne nicht bußgeldbewehrt werden.

Zu Nummer 10 (§ 7 c)

Die bisherige Ermächtigung für die Landesregierungen zum Erlaß von Verordnungen, die den kleinen Grenzverkehr regeln, ist in bezug auf die Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten nicht mit dem auf Grund der Veterinärkontrollrichtlinien zu schaffenden EG-einheitlichen Veterinärkontrollsystem vereinbar. Für Zollgrenzbezirke an Grenzen zu Drittländern können derartige Verordnungen weiterhin erlassen werden, soweit das Gemeinschaftsrecht dies zuläßt. Daher wird der Geltungsbereich des § 7 c entsprechend eingeschränkt. Die Einbeziehung des § 7 Abs. 1a in die Verweisung ist redaktionelle Folge aus der Einfügung dieses Absatzes in den § 7 durch Nummer 8 Buchstabe a.

Hinsichtlich des Wegfalls der Verweisung auf § 7 Abs. 2 wird auf die Begründung zu Nummer 9 (§ 7 b) verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Verstöße gegen Vorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens rechtfertigen nach Lage des Einzelfalls weiterhin Maßnahmen, die im Rahmen des Schutzes gegen die besondere Seuchengefahr angeordnet werden können. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen entspricht jedoch der pauschale Verdacht der Seuchenverschleppung nicht den Regelungen der Veterinärkontrollrichtlinien. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Die Einbeziehung des Absatzes 1a in die Verweisung auf § 7 ist redaktionelle Folge aus der Einfügung dieses Absatzes in den § 7 durch Nummer 8 Buchstabe a. Hinsichtlich des Wegfalls der Verweisung auf § 7 Abs. 2 wird auf die Begründung zu Nummer 9 (§ 7 b) verwiesen.

Zu Nummer 12 (Überschrift des Abschnitts II)

Nach der Herstellung der deutschen Einheit ist die Umschreibung des Begriffs „Inland“ durch den Begriff „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ entbehrlich geworden.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 17 c und 17 d)

Insbesondere durch die Richtlinie 90/667/EWG werden auch veterinärmedizinische Sera, Impfstoffe und Antigene den EG-rechtlichen Vorschriften in diesem

Bereich unterstellt. Die in der Tierimpfstoff-Verordnung für die Prüfung und Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen festgelegten Vorschriften müssen deshalb angepaßt werden. Hierfür ist eine Ergänzung der Rechtsgrundlage erforderlich. Die Änderung der §§ 17c und 17d dient diesem Zweck.

§ 17c Abs. 2 wird zur Klarstellung des Textes neu gefaßt; dabei werden — in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in der sich aus Nummer 8 Buchstabe a ergebenden Fassung — das Verfahren und das Ruhen der Zulassung ausdrücklich genannt. In der Ermächtigung, das „Nähere über die Zulassung der Mittel“ zu regeln, ist die Befugnis, Regelungen zur Prüfung der Mittel in diesem Rahmen zu treffen, enthalten.

Für die Durchführung wissenschaftlicher Feldversuche nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a ist die Herstellung des Benehmens mit der für die Zulassung der Mittel zuständigen Behörde — statt der bisher lediglich vorgeschriebenen Anhörung — erforderlich.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die zuständige Landesbehörde ermächtigt, insbesondere die Abgabe von Mitteln zu untersagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Mittel bestimmte schädliche Wirkungen hat. Die Regelung entspricht sinngemäß einer seit längerem geltenden arzneimittelrechtlichen Regelung (§ 69 des Arzneimittelgesetzes).

Zu Nummer 15 (§ 17h)

Das EG-Recht sieht im Bereich der Tierseuchenbekämpfung in mehreren Richtlinien, z. B. der Richtlinie 90/425/EWG, die Zulassung oder Registrierung von Tierhaltungen oder Verarbeitungsbetrieben vor, auch im nationalen Bereich. Mit der Vorschrift wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine entsprechende Regelung auf dem Verordnungswege geschaffen. Es ist beabsichtigt, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, als es durch EG-Recht aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 16 (§ 68)

Die Streichung der Worte „des Rates oder der Kommission“ in Absatz 1 Nr. 2 dient der Textstraffung in Anpassung an § 7 Abs. 1a Nr. 1 in der sich aus Nummer 8 Buchstabe a ergebenden Fassung.

Die Streichung des Absatzes 1 Nr. 3 ist eine Folge des Wegfalls des § 6 Abs. 3 (alt) durch Nummer 7.

Zu der Streichung der Verweisung auf § 7 Abs. 2 in Absatz 1 Nr. 4 siehe die Begründung zu Nummer 9 (§ 7b). Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 auf das innergemeinschaftliche Verbringen ist eine Folge der Einführung dieses Begriffes (siehe zu den Nummern 1 und 5).

Zu Nummer 17 (§ 73)

Die Textänderungen dienen der Anpassung an § 7 Abs. 1 und 1a Nr. 1 in der sich aus Nummer 8 Buchstabe a ergebenden Fassung.

Zu Nummer 18 (§ 73a)

Die Ermächtigung wird insbesondere aufgenommen, um auf dieser Grundlage Durchführungsentscheidungen der EG-Kommission zu den Veterinärkontrollrichtlinien in nationales Recht umsetzen zu können.

Von den Regelbeispielen in Satz 2 ist besonders auf Nummer 5 Buchstabe a hinzuweisen. Die Veterinärkontrollrichtlinien sehen Eigenkontrollen für innergemeinschaftlich tätige Betriebe vor, die über die üblichen Sorgfaltspflichten hinausgehen. Diese Eigenkontrollen sind als eine Ergänzung der behördlichen Überwachung nach Abschaffung der Grenzkontrollen im Binnenmarkt anzusehen. Es ist zu erwarten, daß Inhalt und Umfang der Eigenkontrollen in Durchführungsentscheidungen der EG-Kommission konkretisiert werden.

Zu Nummer 19 (§ 74)

Die Strafvorschrift wird der Neufassung des § 6 durch Nummer 7 und der Einfügung des Absatzes 1a in § 7 durch Nummer 8 Buchstabe a redaktionell angepaßt.

Zu den Nummern 20 und 21 (§§ 76 und 77)

Die Bußgeldvorschrift und die Einziehungsvorschrift werden in erforderlichem Maße an die materiellen und formellen Änderungen in den übrigen Vorschriften des Gesetzes angepaßt.

Zu Nummer 22 (§ 78b)

Im EG-Recht besteht die Tendenz, bestimmte vorbeugende Impfungen gegen Tierseuchen zu verbieten. Im Falle der Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche (z. B. bei Rindern) und gegen die Schweinepest wurde ein solches Verbot durch entsprechende Richtlinien bereits rechtlich fixiert, so z. B. für die Maul- und Klauenseuche durch die Richtlinie 90/423/EWG vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 13). Ausnahmen sind nur für den Notfall vorgesehen.

Um bei einem eventuellen Wiederauftreten der Seuchen schnellstens Schutzmaßnahmen einleiten zu können, werden die Länder zur Einlagerung von Impfstoffreserven verpflichtet. Da wegen des generellen Impfverbots Impfstoffe zum Teil nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße auf dem Markt beschaffbar sind, ist die bundesweite Bevorratung bestimmter Impfstoffe Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung im Notfall. Hierzu können

vertragliche Vereinbarungen mit Impfstoffherstellern getroffen werden.

Zu Nummer 23 (§ 79)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Textfassung des durch Nummer 8 Buchstabe a eingefügten § 7 Abs. 1 a angepaßt.

Zu Nummer 24 (§ 79 a — neu)

Der neue § 79 a dient der Umsetzung der Veterinärkontrollrichtlinien, die von einem weiten Gefahrbegriff ausgehen, der neben den durch Tierseuchen verursachten Gefahren auch andere Gefahren umfaßt, die durch das Verbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft für Mensch oder Tier entstehen können (Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG). Solche Gefahren können insbesondere von hormonbelasteten oder mit radioaktiven Strahlen belasteten Tieren oder Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren ausgehen. Die eingefügte Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, entsprechende EG-rechtliche Bestimmungen im Wege der Verordnung umzusetzen, wenn andere Gesetze, z. B. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz oder das Strahlenschutzvorsorgegesetz, keine hinreichende Ermächtigung enthalten sollten. Der in § 1 Abs. 1 festgelegte Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes — Bekämpfung von Tierseuchen — wird somit erweitert. Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1) steht hiermit in Zusammenhang.

Zu Nummer 25 (§ 79 a — alt)

Der bisherige § 79 a wird als neuer § 79 b hinter den neu eingefügten § 79 a gesetzt, da er sich nach seinem Inhalt — Erweiterung des Zwecks von Verordnungsermächtigungen im Hinblick auf die Durchführung von EG-Recht — auf alle Verordnungsermächtigungen des Gesetzes bezieht. Die Textänderung dient der redaktionellen Anpassung an den durch Nummer 8 Buchstabe a in den § 7 eingefügten Absatz 1 a.

Zu Nummer 26 (§ 80)

Die Erweiterung der Regelung über die sofortige Vollziehbarkeit von Maßregeln wird im Hinblick auf die Einfügung des § 17 c Abs. 5 aufgenommen.

Zu Nummer 27 (§§ 81 bis 84)

§ 81

Im Hinblick auf die erforderliche verstärkte Zusammenarbeit der Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten enthalten die Veterinärkontrollrichtlinien, insbesondere die Richtlinie 89/608/EWG, Vorschriften dar-

über, in welchen Fällen den Behörden anderer Mitgliedstaaten Auskünfte zu erteilen sind. Diese Auskunftspflichten werden in § 81 (neu) festgelegt. Absatz 3 ermächtigt die Behörden zur Weitergabe von Daten. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten erforderlich. Die Vorschrift findet auch auf die Mitteilung von Daten im Rahmen der EDV-Veterinärnetzwerkssysteme der EG Anwendung. Die Übermittlung personenbezogener Daten regeln im übrigen das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder.

§ 82

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der EG-Kommission zu verkehren, wird in § 82 geregelt. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG soll der Bundesminister eine koordinierende Funktion wahrnehmen, indem er Informationen, die die zuständigen Landesbehörden ihm zuleiten, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt und als Adressat von Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dient, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet werden. Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung des Tierseuchengesetzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Durch die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxismgerechte Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Diesem Zweck dient auch die in Satz 3 vorgesehene Kompetenz der obersten Landesbehörden zur Übertragung der Befugnis auf andere Behörden.

§ 83

Das vorgesehene Schiedsverfahren ist nach den Veterinärkontrollrichtlinien (Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 89/662/EWG, Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 90/425/EWG) vorzusehen und soll dazu dienen, Streitfälle zwischen einer Behörde und dem Verfügungsberechtigten einer aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten Sendung innerhalb kurzer Frist durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen beizulegen. Die zuständigen Gerichte sollen durch dieses Verfahren entlastet werden. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere über das Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. VwGO), bleiben unberührt.

§ 84

Insbesondere um die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Veterinärbehörden anderer Mitgliedstaaten näher zu regeln, ist es erforderlich,

daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt.

Zu Nummer 28

Der bisherige § 81 soll als Übergangsvorschrift am Schluß des Gesetzes verbleiben und rückt daher in der Paragraphenfolge entsprechend auf.

Zu Artikel 2 (Tierschutzgesetz)

Die nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Grenzkontrollen müssen zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes durch ein gleich wirksames Kontrollsystem ersetzt werden. Die hierzu erforderlichen EG-Vorgaben sind enthalten in der

- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17).

Diese Richtlinie unterwirft auch die künftigen tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den Richtlinien 90/425/EWG sowie 91/496/EWG niedergelegten Grundsätzen. Von den Veterinärkontrollrichtlinien ist des weiteren die Richtlinie 89/608/EWG im Tierschutzbereich umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG wird die Ermächtigung des § 2a Abs. 2 erweitert, um die materiellen Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umsetzen zu können (Nummer 1).

Darüber hinaus dient die mit Nummer 2 neugeschaffene Ermächtigung in § 12 Abs. 2 der Umsetzung des jeweiligen Artikels 8 folgender Richtlinien:

- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28),
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33).

Die bisherigen, die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ umschreibenden Begriffe des Verbringens in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes werden im Hinblick auf die Besonderheiten in einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen entsprechend den in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b für den Tierseuchenbereich vorgesehenen Begriffsbestimmungen definiert. Da bei diesen Definitionen die Durchfuhr als eine Einfuhr mit nachfolgender Ausfuhr zu verstehen ist, kann auf den Begriff der Durchfuhr verzichtet werden [siehe auch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 des Tierseuchengesetzes) und die Begründung zu dieser Vorschrift].

Mit der Einfügung des Absatzes 5 in § 16 (Nummer 5 Buchstabe c) wird die Ermächtigung geschaffen, die EG-einheitlichen Kontrollmaßnahmen im Wege der Verordnung in nationales Recht umzusetzen.

Zudem werden durch Nummer 7 in den §§ 16e bis 16g die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden innerhalb der Gemeinschaft, die Datenweitergabe und ein Schiedsverfahren zur außergerichtlichen Einigung bei Streitfällen gesetzlich geregelt. Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den vorgesehenen Neuregelungen in Artikel 1 Nr. 27 (§§ 81 bis 83 des Tierseuchengesetzes) und beruhen auf denselben gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen.

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Die Erweiterung der in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Hauptbeispiele der Bereiche, in denen besondere Regelungen zum Schutz von Tieren beim Transport erlassen werden können, dient dazu, dem Umsetzungsbedarf auf Grund der Richtlinie 91/628/EWG durch eine auf § 2 a gestützte Rechtsverordnung zweifelsfrei entsprechen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Mit der Änderung des Textes, der infolge der Anfügung eines neuen Absatzes zu Absatz 1 wird, wird die bisherige Umschreibung des Begriffs „Einfuhr“ aufgegeben, und der Text wird inhaltlich an die Gegebenheiten eines Marktes ohne Binnengrenzen angepaßt. Auf die allgemeine Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

§ 12 wird durch die Ermächtigung in dem neuen Absatz 2 ergänzt, das Verbringen von Tieren aus Drittländern von bestimmten Anforderungen abhängig zu machen, um sicherzustellen, daß eingeführte Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG gehalten worden sind. Die Regelung dient der Umsetzung des jeweiligen Artikels 8 dieser Richtlinien. Auch hier wird, wie in Absatz 1, der Begriff „Einfuhr“ als das Verbringen aus einem Drittland verstanden.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Wie in der allgemeinen Begründung zu Artikel 2 erläutert, werden in Absatz 3 die bisherigen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr umschreibenden Begriffe durch die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ ersetzt und diese Begriffe inhaltlich den Gegebenheiten eines Marktes ohne Binnengrenzen angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Auch diese Änderungen — wie diejenige der Nummer 3 (§ 13) — beseitigen die entbehrlich gewordene Umschreibung der Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird auch berücksichtigt, daß die dort angesprochenen Dienststellen der Zollverwaltung künftig regelmäßig nur an Drittlandgrenzen tätig werden.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Durch die neugefaßte Nummer 5 des Absatzes 1 werden in Ergänzung zu den bestehenden Regelungen Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiertransporte durchführen (Buchstabe b), der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterstellt.

Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 werden die in dieser Vorschrift genannten Überwachungsbefugnisse auf Sachverständige der EG-Kommission und anderer Mitgliedstaaten ausgeweitet, die diese Befugnisse allerdings nur insoweit haben, als sie Vertreter der zuständigen nationalen Behörden begleiten.

Der angefügte Absatz 5 enthält eine Ermächtigung, die Einzelheiten der Überwachung im Wege der Rechtsverordnung zu regeln, so daß gemeinschaftliche Überwachungsregelungen schnell umgesetzt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 16a)

Die Änderung dient der Behebung einer sinnentstellenden Fehlverweisung in Satz 2 Nr. 3.

Zu Nummer 7 (§§ 16e bis 16g)

Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den durch Artikel 1 Nr. 27 als neue §§ 81 bis 83 für das Tierseuchengesetz vorgesehenen Vorschriften. Auf die Begründung dazu sowie auf die allgemeine Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Die Verweisungen in den Bußgeldvorschriften des § 18 Abs. 1 werden an die Änderungen bei den in Bezug genommenen Vorschriften angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 21a)

Die Änderung dient — in Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 24 für § 79a des Tierseuchengesetzes vorgesehene Textfassung — ohne inhaltliche Änderung der Straffung des Wortlautes.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Fleischhygienegesetz)

Zur Umsetzung der Veterinärkontrollrichtlinien ist es erforderlich, auch Vorschriften des Fleischhygienegesetzes zu ändern und zu ergänzen. Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich darüber hinaus insbesondere

aus der Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (91/497/EWG) im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die bisherige Definition der Notschlachtung in Absatz 2 Satz 2 wird als Folge der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe n der Richtlinie 91/497/EWG in anderer Form als neue Definition in § 4 Nr. 3a übernommen.

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 64/433/EWG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aus systematischen Gründen in den § 22b übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

In § 4 müssen verschiedene Definitionen im Rahmen der Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien geändert werden.

Entscheidend für das Vorliegen einer Notschlachtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a ist die Befürchtung, daß ein akuter Krankheits- oder Unglücksfall den unmittelbar bevorstehenden Tod des Tieres erwarten läßt oder aber das Weiterleben mit besonderen Qualen verbunden ist.

Die Änderungen des Absatzes 2 sind zur Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/5/EWG (Fleischerzeugnis-Richtlinie) erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Eingangs erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung des Bundesministers infolge der Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 18. Januar und 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 157 und 530). Der neue Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ergibt sich auf Grund des künftigen Vertrages über die Europäische Union.

Die bisherigen Ermächtigungen in den Nummern 1 bis 3 reichen für die Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien und der Frischfleisch-Richtlinie (64/433/EWG) nicht aus. Aufgrund der Ermächtigung in § 5 Nr. 2 Buchstabe a sind nun ebenfalls Zulassungen der sonstigen Herstellungs- und der Umpackbetriebe vorgesehen, die — wie bisher bereits bei den übrigen aufgeführten Unternehmungen — eigenständige Zulassungen darstellen und die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen unberührt lassen (z. B. solche nach den Landesbauordnungen). Mit diesen Zulassungsverfahren soll weiterhin gewährleistet sein, daß sämtliche fleischhygienerechtlichen Voraussetzungen für die hier genannten Unternehmungen unter räumli-

chen, einrichtungsspezifischen und personellen Gesichtspunkten erfüllt werden. Ferner müssen zukünftig auch Betriebe, die im nationalen Handel tätig sind, registriert werden. Darüber hinaus unterliegen auch bestimmte Verteilungsbetriebe, die nach Artikel 5 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG bestimmte vorzuschreibende betriebseigene Kontrollen durchführen müssen, der Registrierungspflicht.

Soweit die Zulassung sogenannter „Alternativbetriebe“ durch eine Verordnung nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b geregelt werden wird, soll jedoch kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verursacht werden.

Ab 1. Juli 1993 wird die Genußtauglichkeitsbescheinigung bei Fleisch durch andere Begleitdokumente abgelöst (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/497/EWG); dem muß durch Änderung der Ermächtigung Rechnung getragen werden.

Die neue Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 64/433/EWG, wonach Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten die Trichinenfreiheit konstatiert werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Der bisherige § 6 wird aus systematischen Gründen zu § 22 a.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Durch die vorgesehene Änderung werden die Anordnungsmöglichkeiten erweitert. Dies hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Richtlinie 64/433/EWG läßt bei den Untersuchungsvorschriften keine nationalen Ausnahmen mehr zu, so daß Absatz 3 Satz 2 angepaßt werden muß.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Überschrift, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) — Neufassung des § 15 — im Bundesrat entfallen war, wird wieder eingefügt.

Zu Nummer 9 (§§ 16 bis 19)

Bei § 16 handelt es sich um die Umsetzung der Grundprinzipien der Richtlinie 90/675/EWG (Einfuhrkontroll-Richtlinie Drittländer), nach der die Einfuhrkontrolle generell an der Außengrenze der EG durchzuführen ist.

Von diesem Grundprinzip kann nur in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese sind in Absatz 2 geregelt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Bestimmung und Leitung der Grenzkontrollstellen. Die Ermächtigung im bisherigen Absatz 4 ist jetzt in den § 19 übernommen worden.

Die Regelung des § 17 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/662/EWG, der sich auf die Überprüfung von Warensendungen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht.

Der bisherige Absatz 2 wurde in § 22 h übernommen, der bisherige Absatz 3 in § 22 d.

Zukünftig unterliegt gemäß § 18 nur noch Fleisch, das in Drittländer ausgeführt worden ist, beim Zurückbringen der Einfuhruntersuchung nach § 16.

Die neue Regelung des § 19 enthält die Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsvorschriften für die Einfuhr und die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie von Verboten, Beschränkungen oder Ausnahmen beim Verbringen von Fleisch. Dabei ist vorgesehen, daß entsprechende Vorschriften auch für einzuführende Schlachttiere erlassen werden können.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Satz 4 ist entbehrlich geworden, da bei Fleisch das Inverkehrbringen im Binnenmarkt in den §§ 5 und 16 Abs. 1 und 2 geregelt ist.

Mit der Regelung im neuen Absatz 2 entspricht die Bundesregierung einem Petition des Bundesrates anlässlich der Zustimmung zum Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts vom 22. Januar 1991.

Zu Nummer 11 (§§ 22 a bis 22 h)

Es handelt sich hier im wesentlichen um eine Neuordnung der Überwachungsvorschriften.

Die §§ 22 a und 22 b stellen eine Folgeänderung des Wegfalls von § 2 Abs. 2 und 3 und § 6 FIHG dar.

In § 22 c sind die in Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Betriebsinhaber normiert.

§ 22 d dient der Umsetzung verschiedener Artikel der Richtlinie 89/662/EWG und der Frischfleisch-Richtlinie (64/433/EWG), nach denen u. a. bestimmte betriebseigene Kontrollen und in deren Rahmen Aufzeichnungspflichten vorgeschrieben werden müssen (Artikel 5 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 89/662/EWG). Allerdings kann sich der für den Betrieb Verantwortliche bei der betriebseigenen Überwachung nicht nur auf die Erfüllung dieser speziell vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen beschränken; die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in jedem Fall einzuhalten. Darüber hinaus werden Ermächtigungen geschaffen, um die Überwachung der am Handel beteiligten Betriebe und der Fleisch-

sendungen aus anderen Mitgliedstaaten regeln zu können.

Nach Artikel 19 der Drittlandkontrollrichtlinie 90/675/EWG können der Rat und die Kommission zur Abwendung dringender Gefahren für die menschliche Gesundheit das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Drittländern verbieten oder beschränken. Die in § 22e Abs. 1 vorgesehene Fassung ermöglicht es, künftig derartige Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft ohne Verzug im Rahmen von Dringlichkeitsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Vorübergehende Einfuhrbeschränkungen ermöglicht § 22e Abs. 2. Eine national nicht rechtzeitig erfolgte Umsetzung kann jedoch unter Nutzung des § 22e nicht erfolgen.

Mit § 22f werden die Artikel 4 bis 7 der Richtlinie 89/608/EWG und Artikel 21 der Richtlinie 90/675/EWG über die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden umgesetzt. Es werden damit die erforderlichen Vorschriften über die Auskunftserteilung auf begründetes Ersuchen sowie die Auskunft von Amts wegen geschaffen. § 22f Abs. 2 Nr. 2 setzt zugleich die Artikel 6 der Richtlinie 89/608/EWG, Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 21 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 90/675/EWG um.

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Regelung wird ermöglicht, daß die zuständigen Behörden Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten mitteilen (Umsetzung von Artikel 9 und 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/608/EWG und Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/662/EWG). Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten in Betracht kommt, gelten die einschlägigen Datenschutzrechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere §§ 17 und 16 Bundes-Datenschutzgesetz und Datenschutzvorschriften der Länder).

In § 22g wird festgelegt, daß der Außenverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten dem Bundesminister obliegt; es handelt sich hier im wesentlichen um Koordinierungsaufgaben, die der Bundesminister im Rahmen der Außenkompetenz nach Artikel 32 des Grundgesetzes wahrnehmen soll. Durch diese Regelung werden die Zuständigkeiten der Länder zur Durchführung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht berührt. Durch die in den Sätzen 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxismgerechte Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Diesem Zweck dient auch die in Satz 4 vorgesehene Kompetenz der obersten Landesbehörden zur Übertragung der Befugnis auf andere Behörden. Die Übertragung der Befugnisse kann ganz oder teilweise erfolgen.

Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 89/662/EWG sieht vor, daß im Falle von Streitverfahren ein schiedsgerichtliches Verfahren durchgeführt werden kann. Die näheren Einzelheiten werden durch die in § 22h vorgesehene Regelung bestimmt.

Zu Nummer 12 (§ 23)

In Absatz 2 wird der bisherige § 26 Abs. 2 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Gebührenbemessung auch auf Grund von Durchführungsbestimmungen nach der Grundrichtlinie 85/73/EWG erfolgt.

Zu Nummer 14 (§§ 25 und 26)

§ 25 kann auf Grund der Regelungen in der Richtlinie 90/675/EWG (Einfuhrkontroll-Richtlinie Drittländer) entfallen. Die Einfuhr in Zollfreigebiete wird jetzt in § 16 Abs. 1 Nr. 2 geregelt.

§ 26 Abs. 1 ist vorkonstitutionelles Recht und entspricht nicht dem geltenden Verfassungsrecht. Durch seine Streichung wird auch einer Entschließung des Bundesrates aus dem Jahre 1983 Rechnung getragen.

Zu den Nummern 15 bis 17 (§§ 28, 28a und 29)

Hierbei handelt es sich um die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Da die hier aufgeführten Verordnungen auf Grund von inzwischen nicht mehr bestehenden Verordnungsermächtigungen erlassen worden sind, ist es erforderlich, für den Bundesminister eine Ermächtigung zur Aufhebung dieser Verordnungen, die entweder obsolet geworden sind (Hilfskräfte-V) oder die auf Grund der geänderten Rechtslage durch landesrechtliche Regelungen abgelöst werden (Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung), zu schaffen.

Zu Artikel 4 (Fleischhygienegesetz — weitere Änderungen)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Definition der Schlachtung aus besonderem Anlaß erfolgt im Zuge der Ablösung des § 9 Abs. 5 Nr. 2 durch den neuen § 13 Abs. 1 Nr. 2 unter Umsetzung des Artikels 2 Buchstabe n der Richtlinie 91/497/EWG.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die bisherigen Vorschriften des § 9 Abs. 5 bis 7 werden aus systematischen Gründen in den neuen § 13 übernommen.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 12 bis 14)

Der Bundesrepublik Deutschland wurde bei der Verabschiedung der Richtlinie 91/497/EWG des Rates (Frischfleisch-Richtlinie) zugestanden, daß sie die Freibankfleischregelungen der §§ 12 bis 14 des Fleischhygienegesetzes noch bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten kann, so daß sie erst zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden müssen. Dementsprechend ist vorgesehen, daß die neue Regelung des § 12, durch die Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Frischfleisch-Richtlinie umgesetzt wird, erst am 1. Januar 1996 in Kraft tritt (vgl. Artikel 9). Das in § 12 aufgeführte Fleisch darf erst nach durchgeführter Brauchbarmachung als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Die Behandlungsverfahren, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden können, dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz.

Nach Artikel 6 der Richtlinie 91/497/EWG kann Fleisch aus Krankschlachtungen nach Abschluß der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen fleischhygienerechtlich nur noch mit dem nationalen Tauglichkeitsstempel gekennzeichnet werden. Dieser Stempel muß den selbstschlachtenden Fleischerebetrieben vorbehalten bleiben, um deren weitere Tätigkeit im Binnenmarkt (Artikel 4 der Richtlinie 91/497/EWG) abzusichern. Aus diesem Grunde muß im neuen § 13 die Krank- und Notschlachtung und das Inverkehrbringen des hierbei gewonnenen Fleisches in einem geschlossenen Vermarktungssystem unter besonderen Auflagen vorgesehen werden. Diese eingeschränkte Abgabe des Fleisches ist aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes erforderlich.

Zu den Nummern 5 bis 7 (§§ 28, 28a und 29)

Die hier vorgesehenen Regelungen sind zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften erforderlich.

Zu Artikel 5 (Geflügelfleischhygienegesetz)

Die Änderungen des Geflügelfleischhygienegesetzes dienen in erster Linie der Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift ist entbehrlich und konnte daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die hier vorgenommenen Änderungen der Definitionen waren durch die neue Rechtslage bedingt. Ferner wurden die Definitionen „amtliche Untersuchungen“ und „Rückstände“ neu aufgenommen. Diese sind der

Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes nachgebildet und dienen damit der Vereinheitlichung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der neue Absatz 1a und die Änderungen von Absatz 3 dienen der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Hier handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Das Ruhen der Zulassung wurde explizit aufgeführt, um zu verdeutlichen, daß neben dem Widerruf (oder der Rücknahme) der Zulassung auch weniger einschränkende Maßnahmen der Behörden möglich sind.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die bisherige Regelung in § 5 ist in modifizierter Form in die neuen §§ 29, 30 und 32 dieses Gesetzes eingearbeitet worden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Diese Regelung entspricht dem § 7 FIHG. Sie ist notwendig, um auch im Geflügelfleischhygienerecht Maßnahmen in Herkunftsbeständen bei verbotener oder nicht sachgerechter Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung treffen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Die bisherige Regelung wird nunmehr von § 32b erfaßt.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Absatz 2 Satz 2 war auf Grund der Änderungen des § 4 Abs. 3 und des § 6 zu ändern.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue EG-Rechtslage, wonach künftig auch andere Begleitdokumente als Genußtauglichkeitsbescheinigungen vorgelegt werden können.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Mit § 17 a Abs. 1 werden die Artikel 1, 3 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/662/EWG umgesetzt, durch § 17 a Abs. 2 die Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 4, Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 der Richtlinie 89/662/EWG.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Diese Regelung ist auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und des § 24 Abs. 1 und 2 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 12 (§§ 24 bis 26)

Durch § 24 Abs. 1 werden die näheren Einzelheiten der Einfuhruntersuchung festgelegt. Sie dienen insbesondere der Umsetzung der Artikel 3, 4 Abs. 1 und 2, Artikel 5 Abs. 1 sowie Artikel 6 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 90/675/EWG.

In § 24 Abs. 2 ist die Kontrolle von nicht-EG-harmonisierten Erzeugnissen, entsprechend den Vorgaben in Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 90/675/EWG, geregelt worden. Die Regelung in § 24 Abs. 3 betrifft die näheren Einzelheiten über Bestimmung und Leitung von Grenzkontrollstellen.

§ 25 regelt das Verfahren bei der Wiedereinfuhr von Geflügelfleisch und setzt damit Artikel 28 der Richtlinie 90/675/EWG und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG um.

§ 26 enthält die näheren Ermächtigungen, um die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von Maßnahmen in bezug auf einzuführendes Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch erlassen zu können. Die Ermächtigung in Nummer 1 ermöglicht, die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene Mitteilungsverpflichtung näher zu bestimmen.

Vorübergehende Einfuhrverbote, die nach Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 8 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehen sind, können auf Grund der Ermächtigung in Nummer 3 erlassen werden.

Die Ermächtigung der Nummer 4 ermöglicht das Ergreifen von Maßnahmen, wie sie in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 4 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehen sind.

Zu Nummer 13 (§§ 27 und 28)

Die Aufhebungen wurden als redaktionelle Folgeänderungen zu § 2 und der neuen Regelung in § 32d erforderlich.

Zu Nummer 14 (§§ 29 bis 33)

Die Regelung in § 29 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, wurde jedoch an die entsprechenden Vorschriften im Fleischhygienegesetz angepaßt. Den in Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 zweiter Anstrich der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen regelmäßigen Kontrollen zur Feststellung von Gemeinschaftskonformität der Erzeugnisse bzw. den Anforderungen des Bestimmungs-Mitgliedstaates bei nichtharmonisierten Erzeugnissen wird der § 29 Abs. 1 gerecht.

§ 30 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 5. § 30 Abs. 1 ergänzt den § 29 (Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 zweiter Anstrich der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 4, Artikel 9 Abs. 2, Artikel 11 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie sowie dem Artikel 20 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 90/675/EWG). § 30 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt die Regelung des alten § 31 Satz 1. Durch die Regelung in § 30 Abs. 3 wird klargestellt, daß unentgeltliche Proben nur beim Hersteller oder beim Importeur genommen werden können.

Die in Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Betriebsinhaber werden in § 31 im einzelnen normiert. Über die bisherige Regelung im alten § 32 hinaus betreffen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nunmehr auch ausdrücklich die Inhaber von Herkunfts-, Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetrieben.

In § 32 Nr. 1 werden die Ermächtigungen geschaffen, um die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Anforderungen an die Betriebe in deutsches Recht umzusetzen.

Regelungen zu bestimmten betriebseigenen Kontrollen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG zu erlassen, ermöglicht die Ermächtigung der Nummer 1 Buchstabe c. Allerdings kann sich der für den Betrieb Verantwortliche bei der betriebseigenen Überwachung nicht nur auf die Erfüllung dieser speziell vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen beschränken; die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in jedem Fall einzuhalten. Auf Grund weiterer Ermächtigungen in den Nummern 4 und 5 können die näheren Einzelheiten der Probenahmeverfahren und der Ausbildung zum Geflügelfleischkontrolleur festgelegt werden.

Zur Begründung der §§ 32a bis 32d wird auf die Erläuterungen der entsprechenden Vorschriften der §§ 22e bis 22h des Fleischhygienegesetzes verwiesen.

Die Neufassung des § 33 war durch die Vorgaben der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch und der Entscheidung des Rates Nr. 88/408/EWG erforderlich. Sie entspricht der Regelung des § 24 Fleischhygienegesetz. Die nähere Ausgestaltung der Gebührenregelung fällt künftig in die Kompetenz der Länder.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um die auf Grund der weggefallenen Gebührenermächtigung erlassenen bundesrechtlichen Gebührenregelungen aufheben zu können.

Zu Nummer 15 (§ 33a)

Der neue Absatz 2 präzisiert die Zuständigkeiten für den Erlass der Verwaltungsvorschriften.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 38 und 40)

Die Regelungen enthalten notwendige Änderungen und Ergänzungen der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 18 (§§ 42 und 44)

§ 42 ist überflüssig. Die Berlin-Klausel des § 44 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

Zur Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien ist es erforderlich, auch Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu ändern und zu ergänzen. Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere hinsichtlich der Richtlinie 89/662/EWG. Die hier vorgesehenen veterinärrechtlichen Kontrollen beziehen sich auf eine Reihe von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die unter den Anwendungsbereich oder die Überwachungsvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fallen. Dabei handelt es sich vor allem um Eiprodukte, Fischereierzeugnisse, Muschelerzeugnisse und wärmebehandelte Milch. Diese Erzeugnisse werden auch von der Richtlinie 90/675/EWG (Veterinärkontrollen bei Erzeugnissen aus Drittländern) erfaßt.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz sollen darüber hinaus weitere Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und die Rechtsprechung des EuGH angepaßt werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Übernahme von Regelungen aus der Richtlinie 89/397/EWG des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung sowie notwendige Anpassungen im Bereich der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr. Die Vorschriften über die Anforderungen an zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse werden insgesamt, d. h. auch soweit es sich um die Ausfuhr in Drittländer handelt, neu gestaltet.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Hierdurch wird die notwendige Anpassung der Amtsbezeichnung des Bundesministers infolge der Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 18. und 23. Januar 1991 vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Durch die Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b soll ermöglicht werden, die näheren Einzelheiten der Genehmigung und des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Hierunter sollen auch nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene Anerkennungen fallen; so kann z. B. nach der Richtlinie 91/492/EWG (Muschel-Richtlinie) das Inverkehrbringen lebender Muscheln auch von der Anerkennung von bestimmten Erntegebieten abhängig gemacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Die jetzt vorgesehene Regelung des § 19a entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung. Eine neue Regelung ist nur in Nummer 1 aufgenommen worden, wonach entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel von der Vorlage einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder ähnlicher Dokumente abhängig gemacht werden kann (Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 89/662/EWG). Ferner wird durch die Regelung in Nummer 2 die gemeinschaftsrechtlich geforderte Registrierung bestimmter Betriebe ermöglicht; außerdem kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte betriebseigene Kontrollen in bestimmten Betrieben durchzuführen sind (Artikel 5 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 89/662/EWG). Allerdings kann sich der für den Betrieb Verantwortliche bei der betriebseigenen Überwachung nicht nur auf die Erfüllung dieser speziell vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen beschränken; die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in jedem Fall einzuhalten. Die Nummern 3 und 4 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 19a Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 38)

Nach Artikel 19 der Drittlandkontrollrichtlinie (90/675/EWG) können der Rat und die Kommission zur Abwendung dringender Gefahren für die menschliche Gesundheit das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Drittländern verbieten oder beschränken. Die für § 38 Abs. 1 vorgesehene neue Fassung ermöglicht es, künftig derartige, der unverzüglichen Inkraftsetzung bedürftige Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft sofort im Rahmen von Dringlichkeitsverordnungen, die auf 6 Monate befristet sind, in nationales Recht umzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 38a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 40)

Durch die Neufassung des § 40 Abs. 3 wird verdeutlicht, daß sich alle zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe leisten müssen.

Mit den Vorschriften der Absätze 4 bis 6 werden im wesentlichen Regelungen der Richtlinie 89/608/EWG umgesetzt, die eine verstärkte Zusammenarbeit der Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten vorsehen. Es werden damit die erforderlichen Vorschriften über die Auskunftserteilung auf begründetes Ersuchen sowie die Auskunft von Amts wegen geschaffen (Absätze 4 und 5).

Durch die in Absatz 6 vorgesehene Regelung werden die zuständigen Behörden ermächtigt, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten weiterzugeben (Artikel 10 der Richtlinie 89/608/EWG). Diese Regelung ist insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten erforderlich. Die Vorschrift findet auch auf die Mitteilung von Daten im Rahmen der EDV-Veterinärnetzwerkssysteme der EG Anwendung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten im übrigen die einschlägigen Datenschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere §§ 17 und 16 Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze der Länder).

Zu Nummer 7 (§ 41)

Durch die Änderung des § 41 Abs. 3 Nr. 3 wird bewirkt, daß entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Personen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist, Einsicht in alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger nehmen und hieraus Abschriften und Auszüge fertigen dürfen.

Durch den neu eingefügten Absatz 3a wird für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit eröffnet, Räume und Grundstücke zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zusammen mit den mit der Überwachung beauftragten Personen der Mitgliedstaaten zu betreten (Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 4 i. V. m. Artikel 11 der Richtlinie 89/662/EWG).

Zu Nummer 8 (§§ 43a und 43b)

Zur Begründung wird auf die Erläuterungen der entsprechenden Vorschriften der §§ 22g und 22h des Fleischhygienegesetzes verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 47)

Notwendige redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§§ 47a und 47b)

§ 47a trägt hinsichtlich des Verbringens von diesem Gesetz unterliegenden Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in das Inland den Artikeln 30ff. EWGV und der hierzu ergangenen „Cassis“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie hinsichtlich der Erzeugnisse aus dritten Ländern dem Artikel 9 Abs. 2 EWGV Rechnung.

Nach der Rechtsprechung des EuGH rechtfertigen es die nationalen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften, z. B. die Zusatzstoffvorschriften, nicht generell, Lebensmittel, die diesen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, vom Verbringen in das Inland auszuschließen. Der Gerichtshof hat in seiner zum Reinheitsgebot für Bier getroffenen Entscheidung (Rechtssache 178/84) den Mitgliedstaaten aber das Recht eingeräumt, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den nationalen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, von einer Überprüfung und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen. In der genannten Entscheidung hat der Gerichtshof auch die Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren festgelegt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ist es Praxis des BMG geworden, in begründeten Fällen auf entsprechenden Antrag Ausnahmegenehmigungen für das Verbringen von Lebensmitteln in das Inland zu erteilen bzw. Ausnahmen im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird mit allgemeiner Wirkung die Verkehrsfähigkeit von der Ausnahmegenehmigung entsprechenden Erzeugnissen festgestellt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann für Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten, die von den im Empfangsland geltenden Anforderungen abweichen, eine angemessene Kenntlichmachung der Abweichungen gefordert werden, wenn dies zum Schutz des Verbrauchers notwendig ist. Dem wird mit der Regelung in Absatz 2 Rechnung getragen.

Sowohl Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 8 der Richtlinie 89/662/EWG als auch Artikel 19 der Richtlinie 90/775/EWG sehen die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten im Einzelfall zum Erlaß vorübergehender Verbringungsverbote ermächtigt werden. Entsprechende Regelungen sollen auch bei schwerwiegenden Gesundheitsgefahren getroffen werden können. Durch die in § 47b vorgesehene Regelung werden die rechtlichen Voraussetzungen für derartige Maßnahmen geschaffen.

Zu Nummer 11 (§§ 49 und 50)

§ 49 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Vorschrift muß jedoch entsprechend den

Vorgaben der Richtlinie 90/675/EWG (hier insbesondere Artikel 4 ff., 11 und 16) geändert und ergänzt werden.

Mit § 50 wird sowohl dem Gemeinschaftsrecht wie auch den aus unterschiedlichen Anlässen laut gewordenen Forderungen nach einer Umgestaltung der Anforderungen, die an zur Lieferung in das Ausland bestimmte Erzeugnisse zu stellen sind, Rechnung getragen.

Soweit die inländischen lebensmittelrechtlichen Regelungen bereits durch Gemeinschaftsrecht harmonisiert oder zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht erlassen worden sind, sind diese Rechtsvorschriften nach dem Gemeinschaftsrecht auch auf Erzeugnisse, die in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbracht werden, anzuwenden. Andererseits läßt das Gemeinschaftsrecht für die nationalen Gesetzgeber noch Freiräume, so daß in bestimmten lebensmittelrechtlichen Fragen im Inland und in anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen gelten können. Die vorgesehene Änderung des § 50 LMBG trägt dem in der Weise Rechnung, daß als Maßstab für die zur Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich die deutschen lebensmittelrechtlichen Regelungen Anwendung finden. Hier von kann jedoch abgewichen werden, wenn im Bestimmungsland andere Anforderungen gelten und die Erzeugnisse diesen Anforderungen entsprechen.

Für die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmten Erzeugnisse gelten die vorstehenden Regelungen in entsprechender Weise. Damit wird erreicht, daß anders als bisher nach den deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht verkehrsfähige Erzeugnisse nur in Drittländer verbracht werden dürfen, wenn sie den dort geltenden Anforderungen entsprechen.

Um den zuständigen Behörden im Falle der Abweichung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen die Lebensmittelüberwachung zu erleichtern, ist für den Hersteller oder Inverkehrbringer solcher Lebensmittel die Verpflichtung statuiert, glaubhaft zu machen, daß die Erzeugnisse den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen entsprechen. Dies kann durch die Vorlage der ausländischen Rechtsvorschriften, aber auch durch Vorlage entsprechender Geschäftskorrespondenz erfolgen.

Absatz 2 enthält die notwendigen Einschränkungen der Anwendung der deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften für die Rückführung von Erzeugnissen, die den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, an den Lieferanten in das Ausland.

Zu den Nummern 12 bis 14 (§§ 52 bis 54)

Es handelt sich hier um die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 7 (Tierzuchtgesetz)

Von den Veterinärkontrollrichtlinien finden die Richtlinien 89/608/EWG und 90/425/EWG auch auf den Bereich der Tierzucht Anwendung. Daher ist eine Anpassung des Tierzuchtgesetzes erforderlich.

Zugleich dient die Änderung dazu, die Ermächtigung zu schaffen, folgende Richtlinien durch Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen:

- Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55),
- Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 85 S. 37).

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die vorstehend genannten Richtlinien sehen tierzüchterische Regelungen vor für Tierarten, für die bisher in Deutschland kein sachliches Bedürfnis für entsprechende bundesrechtliche Regelungen besteht. So bezieht sich die Richtlinie 90/427/EWG nicht nur auf Pferde, sondern auch auf Hausesel, Maulesel und Maultiere. Die Richtlinie 91/174/EWG bezieht sich auf von Anhang II (zu Artikel 38) des EWG-Vertrages erfaßte Zuchttiere, für die keine spezifischen züchterischen Gemeinschaftsvorschriften bestehen. Soweit ein zwingendes Bedürfnis zur Umsetzung dieser Richtlinien besteht, bedarf es der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Ermächtigung, um den Anwendungsbereich des Tierzuchtgesetzes im Verordnungswege erweitern zu können. Im Hinblick darauf, daß die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Tierzuchtrecht im wesentlichen auf Artikel 74 Nr. 17 GG („Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung“) beruht, wird die Erweiterung der Ermächtigung auf „landwirtschaftlich genutzte“ Tiere beschränkt.

Die Änderung in der Einleitung des Absatzes 2 ist redaktionelle Folge der Ergänzung des Absatzes 1.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Ergänzung des Absatzes 2 durch die neue Nummer 2a dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG. Die Anordnung, die aufgeführten Lieferungen vorher anzuzeigen, wird in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 1 wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 der Richtlinie 90/425/EWG in nationales Recht umgesetzt. Diese

Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Besitzer von Tieren sowie von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren die tierzuchtrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen einhalten und daß Verstöße gegen die gemeinschaftsrechtlichen tierzuchtrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften geahndet werden können. Die genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind durch eine Ausdehnung der bisher auf Züchtervereinigungen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen bezogenen Überwachung auf die im innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchttieren befaßten Viehhandelsbetriebe umzusetzen; die Überwachung ist hier jedoch auf die Kontrolle der Zuchtbescheinigungen beschränkt.

Zu Nummer 4 (§§ 19a bis 19c)

Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 (§§ 81 bis 83 TierSG) verwiesen. Der Regelungsgehalt der §§ 19a bis 19c entspricht weitestgehend dem der durch Artikel 1 Nr. 27 vorgesehenen Neuregelungen in den §§ 81 bis 83 des Tierseuchengesetzes und der durch Artikel 2 Nr. 7 vorgesehenen Neuregelungen in den §§ 16e bis 16g des Tierschutzgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Bußgeldvorschrift in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird als redaktionelle Folgeänderung an die Ergänzung des § 6 angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 21 — neu, § 22)

Entsprechend der Regelung in zahlreichen anderen Gesetzen (z. B. § 79a des Tierseuchengesetzes und § 21a des Tierschutzgesetzes) werden mit dem neuen § 21 die Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes hinsichtlich ihres Zweckes dahin ergänzt, daß dieser Zweck auch in der Umsetzung von EG-Recht liegen kann.

Der in Ausfüllung des § 22 (neu) vorgesehene Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist erforderlich,

um insbesondere die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Tierzuchtbehörden anderer Mitgliedstaaten näher zu regeln.

Zu Nummer 7 (§ 21 — alt)

Als Übergangsregelung wird die Vorschrift des § 21 alt als neuer § 23 hinter die eingeschobenen §§ 21 und 22 (neu) gesetzt.

Die zeitlich abgelaufene Übergangsvorschrift des Absatzes 2 wird gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 22 — alt)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 23 — alt)

Infolge der Einfügung neuer und der Umnummerierung anderer Paragraphen der Schlußvorschriften wird die Inkrafttretensvorschrift nunmehr als § 24 gezählt.

Zu Artikel 8 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Für die Gesetze, die in umfangreichem Maße geändert werden, erscheint es zweckmäßig, eine Neubekanntmachung durch den zuständigen Bundesminister vorzusehen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Wegen der bestehenden Dringlichkeit zur Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinien erscheint es geboten, diejenigen Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen, sobald wie möglich in Kraft zu setzen. Im übrigen ist das Inkrafttreten durch die umzusetzenden Richtlinien vorgegeben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 a — neu — TierSG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 1 a die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,

- a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder
- b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden.“

Begründung

Eine gegenseitige Entsorgung in grenznahen Bereichen von Mitgliedstaaten im Rahmen des EG-Binnenmarktes ohne Handelsgrenzen sollte möglich sein, so wie es die Richtlinie 90/667/EWG in Artikel 4 bereits zuläßt.

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 15 (§ 24 TierSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur Beseitigung von Infektionsherden sowie für die Aufhebung von Sperren, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind, erforderlich ist.

(3) Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 2 gilt folgendes: Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagd ausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grund-

stücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.“

Begründung

Beim Auftreten bestimmter Tierseuchen — wie zum Beispiel der MKS, der ESP oder der klassischen Geflügelpest — werden um den jeweiligen Seuchenherd große Sperrzonen eingerichtet. Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Beseitigung solcher potentieller Gefahrenherde (Infektionsherde) kann es unter bestimmten seuchenhygienischen Voraussetzungen erforderlich werden, auch für empfängliche Tiere die Tötung amtlich anzuordnen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 83 Abs. 1 Satz 2 TierSG), Artikel 2 Nr. 7 (§ 16g Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz), Artikel 3 Nr. 11 (§ 22h Abs. 1 Satz 2 FIHG), Artikel 5 Nr. 12 (§ 32d Abs. 1 Satz 2 GFHIG), Artikel 6 Nr. 8 (§ 43b Abs. 1 Satz 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz), Artikel 7 Nr. 4 (§ 19c Abs. 1 Satz 2 Tierzuchtgesetz)

In Artikel 1 Nr. 27 in § 83 Abs. 1 Satz 2, in Artikel 2 Nr. 7 in § 16g Abs. 1 Satz 2, in Artikel 3 Nr. 11 in § 22h Abs. 1 Satz 2, in Artikel 5 Nr. 12 in § 32d Abs. 1 Satz 2, in Artikel 6 Nr. 8 in § 43b Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 7 Nr. 4 in § 19c Abs. 1 Satz 2 sind jeweils nach den Worten „binnen eines Monats“ die Worte „nach Bekanntgabe der Maßnahme“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Präzisierung des Fristbeginns und gewährleistet den Gleichlauf mit der Rechtsbehelfsfrist.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2a Tierschutzgesetz)

Die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Transport reicht nicht aus, um einen wirksamen vorbeugen-

den Tierschutz bei Tiertransporten mit Herkunft aus Drittländern zu gewährleisten. Hierfür ist mindestens ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf gleichwohl zu, weil wegen des bevorstehenden gemeinsamen Binnenmarktes die zeitgerechte Umsetzung der EG-Veterinärkontrollrichtlinien unerlässlich ist.

Der Bundesrat wird sich bei der von ihm z. Z. auf der Grundlage der baden-württembergischen Initiative angestrebten Novellierung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 93/92) für die Aufnahme eines tierschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für Tiertransporte aus Drittländern in das Tierschutzgesetz einsetzen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in Buchstabe b nach den Worten „anderer Mitgliedstaaten“ die Worte „der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten)“ einzufügen.

Begründung

Der Begriff „Mitgliedstaat“ wird definiert.

6. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nr. 1, 2 und 6 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a, 3b; § 13 und § 28a Nr. 2 FlHG)

a) In Artikel 3 Nr. 3 ist die Nummer 3a wie folgt zu fassen:

„3a. Notschlachtung:

Schlachten eines in § 1 genannten Tieres, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.“

b) In Artikel 4 Nr. 1 ist in der Nummer 3b nach dem Wort „Anlaß“ das Wort „(Krankschlachtung)“ einzufügen.

c) Artikel 4 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

— § 13 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Tiere, die

1. aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder

2. Krankheitserreger ausscheiden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) geschlachtet werden.“

— § 13 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

— In § 13 Abs. 2 sind die Worte „aus Krank- und Notschlachtungen“ durch die Worte „aus Krankschlachtungen“ zu ersetzen.

— In § 13 Abs. 4 Nr. 4 sind die Worte „aus Krank- und Notschlachtungen“ durch die Worte „aus Krankschlachtungen“ zu ersetzen.

d) In Artikel 4 Nr. 6 sind in § 28a Nr. 2 die Worte „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ sowie die Worte „kranke oder krankheitsverdächtige Tiere oder“ zu streichen.

Begründung

Zu a

Der Änderungsvorschlag dient der eindeutigen begrifflichen Trennung von „Notschlachtung“ und „Krankschlachtung“. Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition für Notschlachtungen schließt auch Tiere ein, die wegen einer Krankheit sofort getötet werden müssen.

Zu b

Die erläuternde Einfügung dient der begrifflichen Klarstellung.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

7. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22b Abs. 1 Satz 1 und 3 FlHG)

a) In Artikel 3 Nr. 11 ist in § 22b Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „Die amtlichen Tierärzte“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen, und die Worte „sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes“ sind zu streichen.

b) In Artikel 3 Nr. 11 ist in § 22b Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.“

Begründung

Entsprechend der vorgesehenen Regelung im LMBG und in Übereinstimmung mit der nach dem Weinrecht den Sachverständigen der Kommission gegebenen Kompetenzen ist es nicht erforderlich, daß die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission das Recht zur Probenahme und das Auskunftsrecht erhalten. Eventuell notwendige Informationen und Probenahmen können durch die zuständigen nationalen Bediensteten erfolgen.

8. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FIHG)

In Artikel 3 Nr. 11 sind in § 22 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte „zubereitet oder behandelt wird“ zu ersetzen durch die Worte „zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird“.

Begründung

Das Betretungsrecht muß sich auch auf Räume erstrecken, in denen Fleisch in den Verkehr gebracht wird.

9. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22 b Abs. 2 FIHG), Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2 GFIHG)

In Artikel 3 Nr. 11 in § 22 b Abs. 2 und in Artikel 5 Nr. 14 in § 30 Abs. 2 ist jeweils das Wort „strafrechtlicher“ durch das Wort „strafgerichtlicher“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch; vgl. § 73 Abs. 6 TierSG, § 16 Abs. 4 Tierschutzgesetz, § 41 Abs. 4 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz, § 19 Abs. 4 Tierzuchtgesetz.

10. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 b FIHG)

In Artikel 4 Nr. 1 ist in der Nummer 3 b der Text nach den Worten „Schlachtung aus besonderem Anlaß:“ wie folgt zu fassen:

„Jedes auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachten.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 Abs. 4 Nr. 5 FIHG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 13 Abs. 4 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen.“

Begründung

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen differenzierte Durchführungsvorschriften erlassen zu können.

12. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 FIHG)

Der Bundesrat bedauert, daß entgegen früheren Intentionen mit der vorliegenden Änderung des Fleischhygienegesetzes Krankenschlachtungen nun doch weiter zugelassen bleiben.

Diesem Verfahren wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß der Bundesminister von seinen Ermächtigungen in der Form Gebrauch macht, daß der Schutz des Verbrauchers sowohl vor Gesundheitsschädigung als auch vor Täuschung durch detaillierte Vorschriften kurzfristig sichergestellt wird.

13. Zu Artikel 5 Nr. 3 nach Buchstabe a und zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a GFIHG), Artikel 5 Nr. 4 vor Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 GFIHG), Artikel 5 Nr. 8 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GFIHG), Artikel 5 Nr. 14 (§ 32 Nr. 1 Buchstabe a GFIHG)

a) In Artikel 5 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

a1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, und in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden ist.“

b) In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a das Zitat „Absatz 1“ zu ersetzen durch das Zitat „Absatz 1 und 2“.

c) In Artikel 5 Nr. 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.“

d) In Artikel 5 Nr. 8 ist § 15 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die Zulassung, die Aufhebung der Zulassung und das Ruhen der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gilt § 4 entsprechend.“

e) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 32 Nr. 1 Buchstabe a das Zitat „§ 3 Abs. 1“ zu ersetzen durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 und 2“.

Begründung

Zu a, b und d

Klarstellung, daß auch Verarbeitungsbetriebe innerstaatlich zugelassen sein müssen.

Im übrigen Folgeänderungen.

14. Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GFIHG)

In Artikel 5 Nr. 6 ist § 6 Abs. 1 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde untersagt die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb, wenn ...“.

Begründung

Durch § 8 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung und die amtliche Schlachtgeflügeluntersuchung im Herkunftsbetrieb generell vorgeschrieben. Mit der Erteilung der Schlachterlaubnis wird auch die Abgabe und Beförderung zum Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt genehmigt.

Der Sinngehalt von § 6 Abs. 1 soll verhindern, daß rückstandsbelastetes Schlachtgeflügel aus dem Herkunftsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht wird. Deshalb muß die Vorschrift in § 6 Abs. 1 auf ein Abgabe- bzw. Beförderungsverbot abstellen.

15. Zu Artikel 5 nach Nummer 8 (§ 15 Abs. 5 Buchstabe c — neu — GFIHG)

In Artikel 5 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 15 Abs. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) an die Zubereitung von Geflügelfleisch“.

Begründung

Notwendige Ergänzung zur Umsetzung der Hackfleisch-Richtlinie.

16. Zu Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 GFIHG)

a) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 30 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „Die amtlichen Tierärzte“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen, und die Worte „sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes“ sind zu streichen.

b) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 30 Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.“

Begründung

Entsprechend der vorgesehenen Regelung im LMBG und in Übereinstimmung mit der nach dem Weinrecht den Sachverständigen der Kommission gegebenen Kompetenzen ist es nicht erforderlich, daß die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission das Recht zur Probenahme und das Auskunftsrecht erhalten. Eventuell notwendige Informationen und Probenahmen können durch die zuständigen nationalen Bediensteten erfolgen.

17. Zu Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GFIHG)

In Artikel 5 Nr. 14 sind in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte „zubereitet oder behandelt wird“ zu ersetzen durch die Worte „zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird“.

Begründung

Das Betretungsrecht muß sich auch auf Räume erstrecken, in denen Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht wird.

18. Zu Artikel 6 Nr. 8a — neu — (§ 46a — neu — Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

In Artikel 6 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Gebühren

(1) Für Amtshandlungen, die sich nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aus der Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG und 90/675/EWG ergeben, werden kosten deckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Sind von den Organen der Europäischen Gemeinschaft entsprechende Rechtsakte erlassen worden, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsakte zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

Begründung

In Artikel 3 (Änderung des Fleischhygienegesetzes) und Artikel 5 (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes) sind Gebührenregelungen getroffen worden. Die zusätzlichen Amtshandlungen, die nach Umsetzung der angeführten Veterinärkontroll-Richtlinien im Lebensmittelbereich erforderlich sind, entsprechen denjenigen, die

auch bei der Durchführung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vorzunehmen sind. Dies trifft insbesondere für das Zulassungs- und Registrierverfahren von Betrieben, die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen und ähnlichen Urkunden sowie die Prüfungen und Warenuntersuchungen bei der Einfuhr zu. Diese Amtshandlungen gehen über die bisher übliche „vorsorgende“ Lebensmittelüberwachung hinaus. Sie sind aus Gründen der Gleichbehandlung den gleichen Bedingungen zu unterwerfen, die für entsprechende Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz durchzuführen sind.

Aus den genannten Gründen ist auch im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz eine Gebührenregelung vorzusehen.

19. Zu Artikel 6 Nr. 10 (§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

In Artikel 6 Nr. 10 ist § 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. den Verboten der §§ 8, 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 24 oder § 30 nicht entsprechen oder“.

Begründung

Es ist erforderlich, auch § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 in das absolute Verbringungsverbot einzubeziehen.

20. Zu Artikel 6 Nr. 10 (§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klare Ermächtigungsnorm für den Erlaß von Allgemeinverfügungen und für die diesen Allgemeinverfügungen zugrundeliegenden materiellen Voraussetzungen vorlegt.

21. Zu Artikel 6 Nr. 10 (§ 47a Abs. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

In Artikel 6 Nr. 10 ist in § 47a Abs. 2 vor den Worten „kenntlich zu machen“ das Wort „angemessen“ einzufügen.

Begründung

Nicht jede Kennzeichnung ist ausreichend, um bei Abweichungen eines Lebensmittels von rechtlichen Vorschriften den Verbraucher ausreichend zu informieren; die Kennzeichnung muß vielmehr angemessen sein. Diese Forderung deckt sich mit der Rechtsprechung des EuGH, der ausdrücklich festgestellt hat, daß eine angemessene Kenntlichmachung der Abweichungen gefordert werden kann, wenn dies zum Schutz des Verbrauchers notwendig ist.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nähere Einzelheiten zur Umsetzung der fünf EG-Veterinärkontrollrichtlinien nach Möglichkeit in fachübergreifenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Er bittet die Bundesregierung weiterhin, ihm diese Vorschriften im Blick auf den Termin der Umsetzung auch im Verwaltungsvollzug der Länder schnellstmöglich zuzuleiten.

23. Die Mehrkosten der Länder für den Auf- und Ausbau von Drittlandgrenzveterinärkontrollstellen sind ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der EG zu tragen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Verhandlungen mit der EG zu führen.

Hilfsweise wird der Bund aufgefordert, sich in den Ländern, in denen Drittland-Grenzkontrollstellen auf- oder auszubauen sind, an den hierdurch entstehenden Kosten mit 90 v. H. zu beteiligen.

Begründung

Durch die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland werden den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen, da in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kontrollen bei Erzeugern, Herstellern und Absendern einerseits und bei Empfängern andererseits — aber auch beim Transport — vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus entstehen den Ländern mit EG-Außengrenzen in erheblichem Umfang zusätzliche Belastungen, weil sie besondere Grenzkontrollstellen zur veterinärrechtlichen Untersuchung von in Drittländern produzierter Ware zu unterhalten bzw. auf- oder auszubauen haben. Insbesondere in den neuen Ländern, die über EG-Außengrenzen verfügen, müssen Grenzkontrollstellen, die den veterinärhygienischen Anforderungen entsprechen, noch aufgebaut werden.

24. Der Bundesrat stellt fest, daß der Fortfall der Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr notwendigerweise zu einer Verlagerung der Veterinärkontrollen in das Binnenland an den Versand- und Bestimmungsort führen muß. Dadurch entstehen Mehrbelastungen für die Länder. Darüber hinaus werden die Länder anteilig die Kosten für den Aufbau eines EG-weiten Kommunikationssystems der Veterinärstellen tragen müssen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder auf Dauer nicht in der Lage sein werden, die erforderlichen Verwaltungskapazitäten bereitzustellen, um den z. Z. praktizierten Kontrollstandard aufrechtzuerhalten. Hinzu kommt, daß bis zu einer annähernd gleichwertigen Ausgestaltung der amtlichen Überwachung in der gesamten EG eventuelle Defizite in anderen Mitgliedstaaten

vorsorglich durch eine Intensivierung der Kontrollen im Inland aufgefangen werden müssen.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, daß gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftszweigen Systeme der Qualitätssicherung unter Einschluß der notwendigen Eigenkontrolle aufgebaut werden. Derartige Systeme zur Eigenkontrolle könnten seitens der Unternehmen von den

betroffenen Wirtschaftszweigen selbst so eingerichtet werden, daß staatliche Kontrollen sich weitgehend auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Systeme beschränken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Initiativen gegenüber der Wirtschaft zu ergreifen und gemeinsam mit den Ländern Lösungen zu erarbeiten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 a
— neu — TierSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 Artikel 1 nach Nummer 15 (§ 24
TierSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, zumal auch tierschutzrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nr. 27 (§ 83 Abs. 1 Satz 2
TierSG)
Artikel 2 Nr. 7 (§ 16g Abs. 2 Satz 2
Tierschutzgesetz)
Artikel 3 Nr. 11 (§ 22h Abs. 1 Satz 2
FIHG)
Artikel 5 Nr. 12 (§ 32d Abs. 1 Satz 2
GFIHG)
Artikel 6 Nr. 8 (§ 43b Abs. 1 Satz 2
Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetz)
Artikel 7 Nr. 4 (§ 19c Abs. 1 Satz 2
Tierzuchtgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3
Tierschutzgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1
Nr. 3a FIHG)
Artikel 4 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3b
FIHG)
Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 FIHG)
Artikel 4 Nr. 6 (§ 28a Nr. 2 FIHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Sie schlägt aber vor, wegen der Änderungen des § 13 die Überschrift dieser Vorschrift in „Krankenschlachtungen“ zu ändern.

Zu Nummer 7 Artikel 3 Nr. 11 (§ 22b Abs. 1 Satz 1
und 3 FIHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 8 Artikel 3 Nr. 11 (§ 22b Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 FIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9 Artikel 3 Nr. 11 (§ 22b Abs. 2 FIHG)
Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2 GFIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 Artikel 4 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3b
FIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für eine weitere Änderung der Definition, die vom Bundesrat bereits unter Nummer 6 vorgeschlagen war, zu.

Zu Nummer 11 Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 Abs. 4 Nr. 5
FIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zwar zu, sie weist aber darauf hin, daß die vorgeschlagene Ergänzung der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 nicht erforderlich ist, da bereits über die Ermächtigungsnorm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 alle notwendigen Regelungen für die Abgabe getroffen werden können.

Zu Nummer 12 Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 FIHG)

Die früheren Intentionen der Bundesregierung und der obersten Landesveterinärbehörden, die ein Verbot der Schlachtung kranker Tiere für den menschlichen Genuß vorsahen, gingen über das EG-Recht hinaus. Die Betroffenen (Bauernverband, Fleischwirtschaft) haben auf einer Umsetzung des EG-Rechts (RL 91/497/EWG) bestanden, die über die dortigen Anforderungen nicht hinausgeht. Die Bundesregierung beabsichtigt, von den in § 13 Abs. 4 des Fleischhygienegesetzes vorgesehenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen, um damit auch dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 Artikel 5 Nr. 3 nach Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 GFIHG)
 Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 3 GFIHG)
 Artikel 5 Nr. 4 vor Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 GFIHG)
 Artikel 5 Nr. 8 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GFIHG)
 Artikel 5 Nr. 14 (§ 32 Nr. 1 Buchstabe a GFIHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 14 Artikel 5 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GFIHG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann so nicht zugestimmt werden. Dem Anliegen des Bundesrates kann jedoch durch die folgende Fassung des § 6 Rechnung getragen werden:

„§ 6

Maßnahmen im Herkunftsbetrieb

(1) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder die Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesen Herkunftsbetrieben Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere aus diesen Betrieben dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde aus dem Herkunftsbetrieb abgegeben oder befördert werden. Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn

1. eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers durch die Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgefögels nachweist, daß keine Rückstände von Stoffen vorliegen, deren Anwendung verboten ist; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Sendung, zu der das untersuchte Schlachtgefögel gehört.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Im Geflügelfleischhygienerecht ist die Schlachtgefögeluntersuchung im Herkunftsbetrieb durch den amtlichen Tierarzt obligatorisch (§ 7). Dieser muß dabei feststellen, ob bei dem Schlachtgefögel Anhaltspunkte vorliegen, wegen derer das von diesen Tieren stammende Geflügelfleisch nicht als tauglich beurteilt werden wird. Bestandteil der Schlachtgefögelunter-

suchung ist auch die Rückstandsuntersuchung. Liegt kein Grund zur Beanstandung des Schlachtgefögels vor, erteilt der amtliche Tierarzt die Schlachterlaubnis (§ 9). Ohne Vorliegen der Schlachterlaubnis darf Schlachtgefögel nicht zum Schlachtbetrieb befördert werden. Aus den genannten Gründen hat die zuständige Behörde schon jetzt die Möglichkeit, die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgefögel zum Schlachtbetrieb zu untersagen, so daß der bisherige Absatz 1 der Vorschrift entbehrlich ist.

Der neue Absatz 1 ist erforderlich, damit verhindert wird, daß Schlachtgefögel, bei dem verbotene Stoffe angewandt worden sind, geschlachtet oder sonst zur Lebensmittelgewinnung verwendet wird, um eine Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers auszuschließen. Bei den großen Tierzahlen bei Schlachtgefögelsendungen erscheint die Untersuchung jedes einzelnen Tieres als unverhältnismäßig. Die gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen bei Gefögel rechtfertigen die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene stichprobenweise Untersuchung, da das Ergebnis dieser Untersuchung die Rückstandssituation der gesamten Sendung widerspiegelt. Diese Stichproben können bis zu 10 v. H. der Tiere einer Sendung umfassen.

Infolge der Neufassung ergibt sich die nachstehende Folgeänderung:

Artikel 5 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

Zu Nummer 15 Artikel 5 nach Nummer 8 (§ 15 Abs. 5 Buchstabe c — neu — GFIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 GFIHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 17 Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GFIHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 Artikel 6 Nr. 8a — neu — (§ 46a — neu — LMBG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft und vertritt dazu folgende Auffassung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung für einen in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz einzufügenden § 46a, der Gebührenregelungen für Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vorsieht, wird abgelehnt.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut kann diese Vorschrift dahin gehend verstanden werden, daß alle Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gebührenpflichtig werden. Nach der bisherigen Rechtslage ist die Lebensmittelüberwachung jedoch nicht gebührenpflichtig. Soweit nach den Veterinärkontrollrichtlinien künftig bestimmte Amtshandlungen mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden sind, können die Länder auch ohne bundesgesetzliche Vorgaben Gebührenregelungen treffen.

Unbeschadet dieser Vorbehalte könnte dem Vorschlag jedoch mit der Maßgabe gefolgt werden, daß § 46a wie folgt gefaßt wird:

„§ 46a
Gebühren

(1) Für nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorzunehmende Amtshandlungen, die

1. in die Zuständigkeit der Länder fallen,
2. über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehen und
3. zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind,

werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

Zu Nummer 19 Artikel 6 Nr. 10 (§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LMBG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die Einbeziehung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 15 Abs. 1 LMBG in die Regelung des § 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LMBG, die absolute Verbringungsverbote enthält, ist mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Nach den Artikeln 30 und 36 EWGV sind die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bis zum Erlaß harmonisierter Bestimmungen verpflichtet, nationale zum Schutz der Gesundheit erlassene Verkehrsverbote für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Lebensmittel auf das zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, daß die Einfuhr von Lebensmitteln, die einen Zusatzstoff enthalten, der im Herstellungsmittgliedstaat,

jedoch nicht im Einfuhrmittgliedstaat zugelassen ist, vom Einfuhrmittgliedstaat gestattet werden muß, wenn dieser Zusatzstoff unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung und der Ernährungsgewohnheiten im Einfuhrmittgliedstaat keine Gefahr für die Gesundheit darstellt und einem echten Bedürfnis, insbesondere technologischer oder wirtschaftlicher Art, entspricht. Der EuGH hat in der Rechtssache Bier (RS 178/84) festgelegt, daß die Mitgliedstaaten für solche Fälle ein Verfahren für die Zulassung von mit allgemeiner Wirkung ausgestatteten Ausnahmen für Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten vorzusehen haben. Der Gerichtshof hat außerdem die Voraussetzungen für ein solches Verfahren aufgestellt.

Die vom EuGH in der Rechtssache Bier festgelegten Grundsätze müssen auch auf die übrigen Fälle angewendet werden, in denen noch in Ermangelung einer Gemeinschaftsregelung das Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch nationale Rechtsvorschriften verboten wird. Die Einbeziehung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 15 Abs. 1 in das absolute Verkehrsverbot des § 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 trägt dieser Rechtsprechung nicht Rechnung.

Zu Nummer 20 Artikel 6 Nr. 10 (§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LMBG)

Die Bundesregierung hat die nachfolgende Rechtsvorschrift entwickelt, die die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlaß von Allgemeinverfügungen regelt. Danach sollte § 47a wie folgt gefaßt werden:

„§ 47a

Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 dürfen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. den Verboten der §§ 8, 24 oder 30 nicht entsprechen oder
2. anderen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, soweit nicht die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und für Wirtschaft erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Sie sind von demjenigen zu beantra-

gen, der die Erzeugnisse in das Inland zu verbringen beabsichtigt. Der Bundesminister hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses die Erkenntnisse der internationalen Forschung sowie bei Lebensmitteln die Ernährungsgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Allgemeinverfügungen nach Satz 1 wirken zugunsten aller Einführer der betreffenden Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses sowie die für die Entscheidung erforderlichen verfügbaren Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist in angemessener Frist zu entscheiden. Sofern innerhalb von 90 Tagen eine endgültige Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich ist, ist der Antragsteller über die Gründe zu unterrichten.

(4) Weichen Lebensmittel von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ab, sind die Abweichungen kenntlich zu machen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist."

Zu Nummer 21 Artikel 6 Nr. 10 (§ 47 a Abs. 2 LMBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hat bereits bei der Erörterung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den zuständigen obersten Landesbehörden darauf hingewiesen, daß sie bereit sei, soweit es der Sachzusammenhang gebiete, die zur Umsetzung der näheren Einzelheiten der Veterinärkontrollrichtlinien notwendigen Regelungen in fachübergreifenden Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu treffen. Die Bundesregierung wird die zur Umsetzung der Veterinärkontrollrichtlinien erforderlichen Vorschriften den Ländern im Entwurf schnellstmöglich zuleiten. Zwischenzeitlich aufgenommene Arbeiten hierzu haben jedoch gezeigt, daß fachübergreifende Verordnungen mit großen Schwierigkeiten verbunden wären, insbesondere weil in den verschiedenen Stammgesetzen in unterschiedlichem Ausmaß eine Umsetzung der Richtlinien bereits erfolgt ist.

Dem Erlaß einer fachübergreifenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung entsprechender Richtlinieninhalte scheinen jedoch keine grundsätzlichen Schwierigkeiten im Wege zu stehen.

Zu Nummer 23 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesländer, die Grenzkontrollstellen gegenüber Drittländern nach Gemeinschaftsrecht einrichten und unterhalten müssen, haben eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Ausstattung dieser Grenzkontrollstellen beantragt. Diese Anträge sind durch Mitteilung der Bundesregierung vom 29. Mai 1992 an die EG-Kommission weitergeleitet worden. Eine Antwort der EG-Kommission auf die Mitteilung der Bundesregierung steht noch aus. Hinsichtlich des hilfsweise vorgebrachten Begehrens weist die Bundesregierung auf die Regelung des Grundgesetzes hin.

Zu Nummer 24 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird die Anregung aufgreifen.

Zur Gegenäußerung insgesamt

Der Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung beinhaltet keine finanziellen Mehrbelastungen des Bundes; die Durchführung der hier geänderten Gesetze ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Aufgabe der Länder. Der Vorschlag des Bundesrates zu § 24 Tierseuchengesetz (Nummer 2 der Drucksache 363/92), dem die Bundesregierung zustimmt, kann Mehrausgaben der Länderhaushalte für die Entschädigung von getöteten Tieren im Seuchenfall nach sich ziehen; über die Höhe kann keine Aussage gemacht werden, da dies jeweils von der Tierseuchensituation abhängt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigung für eine Gebührenerhebung in § 46 a LMBG soll nur eingeschränkt und nur für besondere Amtshandlungen, die über die normale Lebensmittelüberwachung hinausgehen, übernommen werden. Die möglichen preislichen Auswirkungen einer solchen Regelung lassen sich — sofern von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird — noch nicht quantifizieren, da die hierfür notwendigen EG-Vorgaben noch nicht ergangen sind.

Alle anderen Vorschläge haben keine finanziellen Auswirkungen, da es sich jeweils um fachliche oder redaktionelle Änderungen handelt, die der Klarstellung dienen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.